

Totalrevision des Gebührentarifs (GT)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Februar 2016, RRB Nr. 2016/167

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	4
2. Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 1	5
3. Erläuterungen zu einzelne Bestimmungen des Beschlussesentwurfes 2.....	6
4. Auswirkungen	12
4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen	12
4.2 Vollzugsmassnahmen	12
4.3 Folgen für die Gemeinden	12
5. Rechtliches.....	13
6. Antrag.....	13

Beilagen

Beschlussesentwurf 1 (Gebührentarif ohne materielle Änderungen) und Konkordanztabelle
 Beschlussesentwurf 2 (Gebührentarif mit materiellen Änderungen) und Synopse

Kurzfassung

Mit dem Massnahmenplan 2014 wurde beschlossen, dass die Verwaltung möglichst kostendeckende Gebühren erheben soll (Massnahme FD_K7). Die kantonalen Gebühren wurden von den Departementen somit in Ergänzung zu den im Massnahmenplan 2014 bereits enthaltenen Massnahmen (z.B. VWD_K17), die als Einzelvorlage dem Parlament unterbreitet werden, auf ihren Kostendeckungsgrad überprüft (FD_K7).

Der heutige Gebührentarif stammt aus dem Jahr 1979 und ist aufgrund des Aufbaus nach Departementen und Ämtern nicht mehr aktuell und schlecht lesbar. Er ist zudem einer der wenigen kantonsrätlichen Verordnungen, die nicht mit dem Programm Lexwork, dem Informatik-Programm zur elektronischen Erlassverwaltung, bearbeitet werden kann. Der Gebührentarif wurde daher als Beschlussesentwurf 1 (Totalrevision) in einem ersten Schritt ohne Änderung der Gebühren redaktionell überarbeitet und in Lexwork aufgenommen. In Anlehnung an die Strukturen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung wurde der bisherige Aufbau nach Departementen und Ämtern durch eine Gliederung nach Aufgabenbereichen abgelöst. Der Vorteil des neuen Aufbaus nach Aufgabenbereichen besteht namentlich darin, dass bei einer allfälligen Neuorganisation der Departemente keine entsprechenden Änderungen des Gebührentarifs nötig werden und dieser somit übersichtlich bleibt.

Der Beschlussesentwurf 2 enthält die von den Departementen und der Staatskanzlei beantragten Änderungen. Im Einzelnen geht es um die Anhebung von zum Teil seit mehr als 20 Jahren unverändert gebliebenen Gebühren, um Anpassungen an bundesrechtliche Vorgaben und insbesondere um die Anhebung der Gebühren gemäss Auftrag des Parlamentes an die Verwaltung im Rahmen des Massnahmenplanes möglichst kostendeckende Gebühren zu erheben.

In einzelnen Fällen wird eine neue Gebühr eingeführt, die das Departement des Innern und das Finanzdepartement betreffen.

Mit der Erhöhung der Maximalgebühr in den Bereichen der Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie für die Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Gemeinden als auch für Entscheide des Regierungsrates und der Departemente soll dem Verwaltungsaufwand in den komplexeren und aufwendigeren Fällen gerecht werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gebührentarifs mit zwei Beschlussesentwürfen.

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Massnahmenplans 2014 beschloss das Parlament, dass die Verwaltung grundsätzlich kostendeckende Gebühren erheben soll (Massnahme FD_K7).

Der heutige Gebührentarif aus dem Jahr 1979 (GT; BGS 615.11) folgt dem Aufbau nach Departementen und Amtsstellen. Infolge zahlreicher Reorganisationen der Verwaltung ist der Gebührentarif mit all seinen Änderungen und alten Bezeichnungen nicht mehr aktuell und nur noch schlecht lesbar. In der heutigen Fassung konnte er zudem nicht in das elektronische Redaktionssystem für die strukturierte Erfassung von Erlassen (Lexwork) übertragen werden, was das Gesetzgebungsverfahren aufwändig und fehleranfällig macht.

Der Gebührentarif wurde deshalb zuerst im Rahmen einer Totalrevision in eine neue, moderne Form gebracht (Beschlussesentwurf 1), ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Der Aufbau orientiert sich neu nach Aufgabenbereichen gemäss der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

Der Beschlussesentwurf 2 beinhaltet die von den Departementen und der Staatskanzlei eingereichten materiellen Änderungen. Im Bereich der allgemeinen Bestimmungen und der gemeinsamen Bestimmungen (§§ 1 bis 20 GT) wurden einerseits eine Mahngebühr ab der zweiten Mahnung für alle Verwaltungsstellen eingeführt und andererseits die Unter- und Obergrenze bei regierungsrätlichen und departementalen Entscheiden sowie bei Genehmigungen von Reglementen, namentlich von Gemeinden, neu definiert. Damit wurde der Teuerung, der zum Teil seit 1979 unverändert gebliebenen Gebühren und dem entsprechenden Verwaltungsaufwand für komplexe Geschäfte Rechnung getragen.

Ebenfalls werden bei den Gebühren nach Aufgabenbereichen drei das Volkswirtschaftsdepartement (Gebäudeversicherung, Energiefachstelle und Bürgerrecht und Zivilstand), eine das Finanzdepartement (Amtschreibereien) und zwei das Departement für Bildung und Kultur betreffende Bestimmungen angepasst, beziehungsweise neu eingefügt. Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen beantragt die Kostenpflicht für die Laufbahnberatung für Erwachsene und die Anpassung der Gebühr für den Erwerb von Berufsabschlüssen mittels Nachholbildung oder Validierung von Bildungsleistungen. Mit der Einführung des elektronischen Auskunftsportals für Grundbuchdaten (Terravis) bei den Amtschreibereien besteht neu die Möglichkeit, Grundbuchauszüge kostenpflichtig abzufragen.

Im Bereich des Departements des Innern soll bei Bewilligungen für das Betreiben eines Fumoirs eine Gebühr erhoben werden. Zudem ergeben sich bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie im Bereich des Gesundheitsamtes verschiedene Anpassungen von Gebühren. Sodann beantragt die Polizei des Kantons Solothurn die Einführung einer neuen Gebühr für die Rückerstattung von überzahlten Ordnungsbussen.

Schlussendlich beantragt das Amt für Umwelt die Erhöhung der Gebührenobergrenze für Umweltverträglichkeitsprüfungen, da in besonders aufwändigen Fälle auch der Maximalsatz nicht ausreicht, um den entstandenen Aufwand kostendeckend auf den Verursacher überwälzen zu können.

2. Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 1

Der Beschlussesentwurf 1 enthält keine materiellen Änderungen, er wurde einzig neu nach Aufgabenbereichen gemäss der wirkungsorientierten Verwaltungsführung strukturiert. Dies hat den Vorteil, dass die Struktur des GT auch bei einer allfälligen Neuorganisation der Departemente nicht an Aktualität verliert. Alle Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn werden in Lexwork, dem von der kantonalen Verwaltung verwendeten Informatik-Programm zur elektronischen Erlassverwaltung, erstellt und bearbeitet. Dank Lexwork wird die Arbeit mit der Gesetzessammlung des Kantons Solothurn einfacher, effizienter und ist weniger fehleranfällig. Bei der Erlassredaktion ist der Anwender allerdings an die technischen Möglichkeiten von Lexwork gebunden, so erlaubt Lexwork dem Anwender nur einen genau definierten Aufbau für ein Gesetz. Auf Stufe Absatz kann beispielsweise keine Spalte für eine Gebühr eingefügt werden, weshalb sich die Höhe der Gebühr bei einer Aufzählung auf Stufe Buchstabe befindet (z.B. § 120 Abs. 1 Bst. a - f GT).

Die beigelegte Konkordanztabelle ermöglicht den Vergleich der bisherigen mit den neuen Paragraphen im Gebührentarif.

Folgende Paragraphen oder Teile davon wurden nicht in den Beschlussesentwurf 1 übernommen und ersatzlos gestrichen:

§ 21

Bst. b, zweites Wort

Patenturkunden für Hebammen werden nicht mehr ausgestellt, die Bestimmung ist daher mit Streichung des Wortes Hebamme anzupassen.

§ 22^{bis}

Wahlzellen werden heute keine mehr errichtet, weshalb die Gebührenpflicht für deren Bewilligung entfällt. Nach der Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (VpR; BGS 113.112) sind die Zustellkuverts bei der kantonalen Drucksachenverwaltung zu beziehen (§ 24 VpR); die Gebührenpflicht für die Bewilligung eigener Zustellkuverts kann deshalb ebenfalls aufgehoben werden.

§ 43^{bis}

Die Gebühren der BVG- und Stiftungsaufsicht werden im Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 8. November 2011 (EG Stiftungsaufsicht; BGS 211.151) geregelt. Dabei wird nach § 9 Abs. 1 Bst. h EG Stiftungsaufsicht der Aufsichtskommission der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS) der Erlass einer Gebührenordnung übertragen. Mit Beschluss vom 31. Oktober 2012 hat die BVS eine detaillierte Gebührenordnung BVG- und Stiftungsaufsicht Kanton Solothurn erlassen (BGS 212.153), die vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2012/2441 vom 11. Dezember 2012 genehmigt wurde. Die Geltungsdauer dieser Gebührenordnung ist bis zur Ausserkraftsetzung des EG Stiftungsaufsicht, das heisst bis am 1. Januar 2016, befristet. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2015/1213 die Ausserkraftsetzung um ein Jahr auf den 1. Januar 2017 verschoben. Die bisherige Regelung im Gebührentarif ist seit Inkrafttreten der von der Aufsichtskommission erlassenen Gebührenordnung somit obsolet. Sofern die Verhandlungen zu einer Regionalisierung der BVG- und Stiftungsaufsicht spätestens bis zum Ausserkrafttreten des EG Stiftungsaufsicht per 1. Januar 2017 zum Abschluss und zum Inkrafttreten einer Regionallösung (Staatsvertrag) führen sollte, würde sich der Regelungsbedarf für die Gebühren erübrigen. Andernfalls bedürfte es einer neuen gesetzlichen Grundlage bzw. Verlängerung des EG Stiftungsaufsicht durch den Kantonsrat und einer Neuregelung der Gebühren.

§ 50

Bst. b

Umsatzgebühren werden seit dem Jahr 2014 nicht mehr geschuldet und eingefordert. Sie wurden durch die sogenannte Schlachtabgabe nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung ersetzt, die nicht durch die Kantone eingezogen werden. Der Paragraph kann somit ersatzlos gestrichen werden.

§ 78^{quinquies}

Die Aufhebung von bisherigem Recht ist im neuen GT nicht mehr zu erwähnen.

§ 193

Der Paragraph kann ersatzlos gestrichen werden, da die Bestimmung über die Entschädigungen für die Weibel überholt ist.

3. Erläuterungen zu einzelne Bestimmungen des Beschlussesentwurfes 2**§ 8**

Mit der aktuellen Formulierung werden Gebühren grundsätzlich erst mit der Zustellung einer Rechnung fällig und sind anschliessend innert 30 Tagen zu bezahlen. Namentlich kleinere Gebührenbeträge werden jedoch aus dem Blickwinkel der Effizienz und eines allfälligen Inkassos nach Möglichkeit direkt beim Bezug der gebührenpflichtigen Tätigkeit der Verwaltung verlangt. In Anlehnung an Art. 75 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR, SR 220) sieht § 8 Abs. 1 GT deshalb neu vor, dass die Fälligkeit der Gebühren, sofern nicht anders geregelt, sogleich eintritt. Werden die Gebühren in Rechnung gestellt, regelt Abs. 2 von § 8 GT die Fälligkeit der Gebühr und die Zahlungsfrist analog der aktuellen Fassung.

§ 10^{bis}

Mit § 10^{bis} GT wird der Gebührentarif insoweit ergänzt, als dass für Rechnungen, die gemahnt werden müssen, ab der zweiten Mahnung eine Gebühr von 50 Franken eingeführt wird. Damit wird die Mahngebühr ab der zweiten Mahnung innerhalb der kantonalen Verwaltung vereinheitlicht. Das kantonale Steueramt und das Amt für Jagd, Wald und Fischerei kannten bislang schon eine Gebühr von 50 Franken und die Motorfahrzeugkontrolle eine solche von 100 Franken, die ab der zweiten Mahnung in Rechnung gestellt wurden. Mit dem neuen § 10^{bis} GT wird die Mahngebühr der Motorfahrzeugkontrolle von 100 Franken aufgehoben, durch 50 Franken ersetzt und die Mahngebühren innerhalb der Verwaltung vereinheitlicht. Die erste Mahnung bleibt weiterhin kostenlos. Öffentlich-rechtliche Schuldner sind von der Mahngebühr ausgenommen.

§ 17

Gemäss dem geltenden § 17 Absatz 1 Buchstabe a und b GT beträgt der Gebührenrahmen für verwaltungsrechtliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist, 100 – 5'000 Franken. Für Beschwerdeentscheide eines Departementes sieht der Gebührentarif eine Gebühr von 100 – 2'000 Franken vor.

In der Praxis der Departemente hat sich gezeigt, dass die Bearbeitung der Geschäfte in den letzten Jahren wesentlich komplexer und aufwändiger geworden ist. Des Weiteren sind zudem als Rechtsvertreter der Parteien vermehrt Anwälte schon im Verfahren vor dem Regierungsrat in-

volviert, was teilweise die Eingabe von sehr umfassenden Rechtsschriften zur Folge hat und dadurch den Aufwand für die Erstellung eines substantiierten Entscheids wesentlich erhöht. Der Gebührenrahmen für Entscheide des Regierungsrates wird daher in § 17 Absatz 1 Buchstabe a GT um 2'000 Franken erhöht und beträgt neu 100 – 7'000 Franken.

Aufgrund der Gesetzgebung zur Rechtsweggarantie werden immer mehr Beschwerdeentscheide auf Departementsebene anstatt auf Stufe Regierungsrat gefällt. Der Aufwand zur Bearbeitung dieser Fälle ist meist gleich hoch oder nur unwesentlich tiefer. Es drängt sich deshalb ebenfalls eine Erhöhung des Gebührenrahmens um 2'000 Franken auf neu 100 – 4'000 Franken auf (§ 17 Absatz 1 Buchstabe b GT).

§ 18

Abs. 1 Bst. a und b

Die Reglemente etlicher Gemeinden sind in den letzten Jahren wesentlich komplexer geworden, so umfassen namentlich die zu prüfenden personalrechtlichen Bestimmungen alleine an die hundert Seiten. Vermehrt sind sodann komplexe Regelwerke von Verwaltungseinheiten, die ausgelagert werden oder Unternehmen, die durch Gemeinden gegründet werden, zu prüfen. Bei letzteren erfolgt auch die Plausibilisierung der eingereichten Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

Die Prüfung der umfassender gewordenen Regelwerke der Gemeinden konnte in der Vergangenheit bei Weitem nicht kostendeckend verrechnet werden. Eine Erhöhung des Gebührenrahmens von bislang 50 – 1'000 Franken auf 200 – 5'000 Franken ist daher gerechtfertigt.

§ 26

Abs. 1 Bst. h und i

Sowohl bei § 26 Abs. 1 Buchstabe h als auch bei Buchstabe i GT handelt es sich um die elektronische Abfrage von Grundbuchdaten via Terravis. Terravis ist das elektronische Auskunftportal für Grundbuchdaten und Daten der amtlichen Vermessung in der Schweiz und ermöglicht den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Grundbuchämtern, Notariaten und Banken. Damit können zwischen diesen Parteien Grundstücksgeschäfte über eine einzige Schnittstelle abgewickelt werden. Zusammen mit dem papierlosen Schuldbrief soll Terravis die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung von administrativen Arbeiten entlasten und die Prozesse beschleunigen.

Bei der Abfrage mit Terravis handelt es sich um eine Dienstleistung, die neu angeboten wird und deshalb auch eine neue Regelung im Gebührentarif verlangt. Je nach Umfang der abgefragten Daten kostet der elektronische Grundbuchauszug 2 oder 5 Franken. Der bisher beim Amt verlangte schriftliche Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung ist weiterhin erhältlich und bewegt sich in einem unveränderten Gebührenrahmen von 15 – 500 Franken. Für die Einwohnergemeinden besteht ein kostenfreier Zugang auf die Grundbuchdaten ihrer Gemeinden. Terravis wurde bereits in anderen Kantonen eingeführt. Im Vergleich mit diesen Kantonen bewegt sich der Kanton Solothurn mit den vorgeschlagenen Gebühren von 2 oder 5 Franken im Mittelfeld. Die Bandbreiten der anderen Kantone bewegen sich von kostenfrei bis zu 10 Franken pro Auszug.

§ 32

Abs. 1 Bst b

Das Berufsbildungssystem der Schweiz fördert die berufliche Flexibilität und gewährleistet die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsangeboten. Es gilt der Grundsatz, dass Erwachsene in allen Berufen einen Lehrabschluss nachholen können. Ziel ist eine angemessene Kostenbeteiligung Erwachsener für den Erwerb von Berufsabschlüssen mittels Nachholbildung oder Validierung von Bildungsleistungen. Bisher wird eine Eintrittsgebühr von 300 Franken mit dem Zulas-

sungsentscheid erhoben. Die weiteren Kosten für Beratung Schulung, Validierung usw. trägt der Kanton. Gemäss Massnahmenplan 2014, DBK_R23, hat der Regierungsrat eine Erhöhung der Gebühr für Nachholbildung und Validierung beschlossen, wobei der Schulbesuch weiterhin der Kanton trägt. Eine höhere Gebühr analog anderen Kantonen trägt dazu bei, dass sich vermehrt nur ernsthaft Interessierte anmelden und die Verbindlichkeit erhöht wird. Werden im Vorfeld innerhalb von 12 Monaten kostenpflichtige Beratungsdienstleistungen (Laufbahnberatung) bezogen, so werden die entsprechenden Kosten angerechnet.

Abs. 1 Bst. c

Eine Laufbahnberatung bietet die Möglichkeit, sich mit der Unterstützung einer Fachperson zu allen Fragen betreffend Laufbahn und Karriere auseinanderzusetzen. Die Anliegen der ratsuchenden Personen sind sehr unterschiedlich. Die Laufbahnberatung berücksichtigt bei ihrer Arbeit die Fähigkeiten, Möglichkeiten, Interessen und das Charakterbild der Personen. Themen sind unter anderem Weiterbildung, Wiedereinstieg, Neuausrichtung und Laufbahnplanung. Basierend auf § 48 Absatz 1 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (VBB; BGS 416.112) sind die berufskundliche Information und Dokumentation sowie die Einzelberatung von Jugendlichen und Erwachsenen ohne abgeschlossene berufliche Grundbildung kostenlos. Für besondere Abklärungen, die im Einverständnis mit dem oder der Ratsuchenden beziehungsweise den Erziehungsberechtigten vorgenommen werden, können Kosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden (§ 48 Abs. 2 VBB). Einzelberatungen von Erwachsenen mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung sowie weiterführende Dienstleistungen für Dritte sind kostenpflichtig (§ 48 Abs. 3 VBB). Personen, welche Anrecht auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe beziehen, sollen einen reduzierten Tarif erhalten. Härtefälle können eine Beratung zum Minimaltarif (50 Franken) beantragen. Gemäss Massnahmenpaket 2013, DBK_2, Prozessoptimierung und Aufgabenreform der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist die Kostenpflicht für die Laufbahnberatung Erwachsener als Kostenminderungsmassnahme enthalten.

Abs. 1 Bst. d

Die Gebühren für Beschwerdeentscheide der Beschwerdekommision der Berufsbildung wurden bislang über den allgemeinen Teil des GT erhoben. Der allgemeine Teil des GT deckt die Erhebung von Gebühren durch Kommissionen jedoch ungenügend ab, weshalb die Schaffung einer speziellen Grundlage im GT empfehlenswert ist. Sowohl der bisher angewendete Gebührenrahmen der Beschwerdekommision der Berufsbildung als auch die Gebühren im Einzelfall werden durch die Schaffung einer speziellen rechtlichen Grundlage nicht verändert.

Abs. 1 Bst. e

Für Personen mit einer abgeschlossenen beruflichen Grundbildung besteht die Möglichkeit, die Berufsmaturität nach der Lehre nachzuholen (sogenannte BM 2). Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels Formular und wird für das jeweilige Schuljahr frühzeitig kommuniziert. Abhängig von der bisherigen Schul- und Berufsbildung erfolgt die Aufnahme in die BM 2 prüfungsfrei oder nach bestandener Aufnahmeprüfung.

Es kommt immer wieder vor, dass sich interessierte Personen für die BM 2 anmelden, die Anmeldung jedoch unbegründet wieder zurückziehen. Die Aufwendungen der Berufsfachschulen, die die nötigen Vorkehren zu Organisation von Schulort und Klassenzuteilung treffen, werden dadurch teilweise nutzlos. Mit einer Gebühr soll der Anmeldung mehr Verbindlichkeit verliehen werden.

§ 34

Abs. 1 Bst. c und d

Nach der bestehenden Bestimmung werden für Adoptionsverfügungen Gebühren erhoben zwischen 500 – 1'000 Franken und für Namensänderungsverfügungen von 100 – 600 Franken. Die beiden Normen wurden seit mehr als 20 Jahren nicht mehr angepasst. Seither sind namentlich mehr Sachverhalte mit internationalem Kontext und internationalem Recht zu beurteilen. Die einzelnen Fälle sind im Durchschnitt wesentlich aufwändiger geworden, weshalb eine Erhöhung des Gebührenrahmens auf 600 – 2'000 Franken (Adoptionsverfügung) bzw. 300 – 1'200 Franken (Namensänderungsverfügungen) angemessen ist.

§ 35

Die aktuellen Gebühren im Bereich der Energiegesetzgebung stammen aus dem Jahr 1991. Seither erhöhte sich der Verfahrensaufwand für den Erlass von Verfügungen im genannten Betätigungsfeld wesentlich, weshalb eine Anpassung der Gebühren, um den Kostendeckungsprinzip gerecht zu werden, unerlässlich ist.

§ 36

Abs. 1 Bst. b

Die Gebühr für Verkehrswertschätzungen von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) beträgt aktuell 300 – 1'500 Franken. Die SGV stellte in der Praxis vermehrt fest, dass der obere Rahmen von 1'500 Franken für eine kostendeckende Verrechnung der erbrachten Dienstleistungen nicht ausreicht. Sie beantragt deshalb eine Ausdehnung der Bandbreite auf neu 300 – 3'000 Franken.

Abs. 1 Bst. f

Die SGV stützt sich bei der Verrechnung von Auskünften über Versicherungswerte auf § 19 Abs. 1 Buchstabe a GT ab. § 19 GT erfasst schriftliche Rechtauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, das Vorlegen von Akten und Plänen sowie mündliche Auskünfte. Die Schaffung einer speziellen rechtlichen Grundlage für Auskünfte über Versicherungswerte der SGV ist daher naheliegend und dient auch der Rechtssicherheit. Eine Anpassung der Gebühren findet nicht statt.

§ 37

Abs. 1 Bst. b

In der Massnahme VWD_R13 (genehmigt mittels RRB Nr. 2013/1921 vom 21. Oktober 2013) wurde vorgesehen, dass die Leistungen im Bereich Gemeindefinanzen Revisionswesen neu zu Vollkosten verrechnet werden. Für die Umsetzung dieser Massnahme wird in § 37 Abs. 1 Bst. b GT das Wort „Revisionsbeanstandungen“ durch „Revisionen von Jahresrechnungen“ ersetzt.

§ 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 und 2

Aufgrund des heute geltenden Wortlautes der Bestimmung kann nur für das Ausstellen einer Bewilligung eine Gebühr erhoben werden. Bei einer Verweigerung oder einem Bewilligungsentzug, die zwar selten vorkommen, jedoch begründet werden müssen und daher viel mehr Aufwand generieren, besteht heute keine Grundlage für eine Gebührenerhebung. Es sind daher die entsprechenden Ergänzungen vorzunehmen.

§ 62

Abs. 2 Bst. c

Der Aufwand für die Gesuchsbearbeitung bei der Bewilligung eines Fumoirs, umfassend namentlich die Vollständigkeitsprüfung, das Nachfordern von Unterlagen und die Besichtigung vor Ort, soll neu gebührenpflichtig werden. Der Gebührenrahmen beträgt 50 – 250 Franken.

§ 65

Mit der aktuellen Formulierung können im Bereich der universitären Medizinalberufe (Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik, Pharmazie und Veterinärmedizin) für Disziplinar-massnahmen keine Gebühren verlangt werden, da sich diese auf Art. 43 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, SR 811.11) und nicht auf das bisher in der Bestimmung erwähnte Gesundheitsgesetz stützen. Wenn es zu Disziplinarverfahren kommt, sind jedoch in den allermeisten Fällen Medizinalberufe betroffen. Aus diesem Grund ist eine Ergänzung wichtig.

§ 68

Abs. 1 Bst. e

Die Verordnung über die landwirtschaftliche Pacht vom 29. September 1968 wurde aufgehoben und durch das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG, SR 221.213.2) ersetzt. § 68 Abs. 1 Bst. e GT ist deshalb anzupassen.

§ 93^{bis}

Die Ordnungsbussenzentrale der Polizei des Kantons Solothurn tätigte im Jahr 2014 mehr als 1'500 Rückzahlungen infolge von überbezahlten Ordnungsbussen. Bei 1'260 dieser Rückzahlungen trug nicht die Ordnungsbussenzentrale die Verantwortung für den Fehler, der die Rückzahlung nötig machte, sondern der Einzahler selbst bzw. seine Bank oder Post. Die Rückzahlungen stellen für die Ordnungsbussenzentrale einen beträchtlichen Aufwand dar, den sie bis heute nicht abgelten kann. Um den Aufwand zumindest teilweise abzudecken, beabsichtigt die Polizei des Kantons Solothurn für die Rückzahlung eine Gebühr von 20 Franken einzuführen. Rückzahlungen würden zudem erst ab einem überzahlten Betrag von mehr als 21 Franken erfolgen und die Gebühr mit der Überzahlung verrechnet. Liegt der Fehler der nicht ordnungsgemäss bezahlten Ordnungsbusse bei der Ordnungsbussenzentrale, wird der überzahlte Betrag vollumfänglich und gebührenfrei zurückerstattet.

§ 107

Abs. 1 Bst. a

In der aktuellen Fassung des GT kann einzig für die Errichtung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab 50'000 Franken eine Gebühr erhoben werden. Für die Abänderung und Aufhebung der genannten Massnahme war hingegen keine Gebühr geschuldet. Die einzelnen Verfahren sollten gleich behandelt werden, entsprechend ist eine Präzisierung in § 107 Abs. 1 Bst. a GT vorzunehmen.

Abs. 1 Bst. g

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat neben der Regelung des Besuchsrechts im Fall von strittigen Elternkonflikten die Errichtung von Beistandschaften im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht zu prüfen, unabhängig davon, ob die Eltern je verheiratet waren oder nicht. In der gegenwärtigen Formulierung wird nur die Regelung des persönlichen Verkehrs, nicht jedoch die oft aufwändige Errichtung damit im Zusammenhang stehender Schutzmassnahmen für die Kinder unter eine Gebührenpflicht gestellt. Mit der Erweiterung von § 107

Abs. 1 Bst. g GT werden neu auch die Ausgestaltung und Umsetzung des persönlichen Verkehrs, einschliesslich der Anordnung, Änderung und Aufhebung von Schutzmassnahmen gebührenpflichtig.

Abs. 1 Bst. i

Seit dem 1. Juli 2014 gilt die gemeinsame elterliche Sorge als Grundprinzip sowohl nach einer Scheidung wie auch für nicht verheiratete Paare, sofern sie eine entsprechende Erklärung abgeben (Art. 298 ff. ZGB). Diese Änderung des Bundesrechts beeinflusst auch die Tätigkeit der KESB bzw. diese wird vermehrt Fälle zu beurteilen haben, in denen die gemeinsame elterliche Sorge keinen Bestand haben kann. Im Weiteren werden Regelungen zwischen Eltern zu treffen sein, wie die elterliche Sorge wahrgenommen und die Obhut konkret ausgestaltet wird und wie der Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen ist. Vor diesem Hintergrund ist Buchstabe i des geltenden GT weiter zu fassen, bzw. er ist den Änderungen gemäss der Bundesgesetzgebung anzupassen.

Abs. 1 Bst. j

Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können seit dem 1. Juli 2014 durch Abgabe einer Erklärung die gemeinsame elterliche Sorge einrichten. Die Abgabe und amtliche Entgegennahme der Erklärung kann ebenso auf dem Zivilstandsamt wie auch bei der KESB erfolgen. Die Zivilstandsämter erheben bereits heute gestützt auf Bundesrecht für diese Dienstleistung eine Gebühr von 30 Franken, nicht jedoch die KESB.

Abs. 1 Bst. k

Die Erfahrung aus mehr als zwei Jahren KESB zeigt, dass relativ oft von Privatpersonen und privaten Unternehmen bei der Behörde um eine offizielle Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Massnahme nachgefragt wird. Mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen zur elterlichen Sorge werden sich diese Anfragen häufen. Eine Gebühr wird nur verlangt, wenn die Auskunft in schriftlicher Form erfolgt.

§ 111

Abs. 1 Bst. a und b

Die bisherige Gebühr von 10 Franken für Beglaubigungen (internationale Überbeglaubigungen und Legalisationen) und 15 Franken für Bescheinigungen (z.B. Rechtskraftbescheinigungen, Bescheinigung der Übereinstimmung von Original und Kopie) ist nicht mehr kostendeckend, sie soll auf 20 Franken angehoben werden. Mit der Beglaubigung wird die Echtheit der Unterschrift sowie die Eigenschaft, in welcher die unterzeichnende Amtsperson gehandelt hat und die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bescheinigt. Nebst der Prüfung der Urkundsperson und der zu beglaubigenden Unterschrift, dem Hinzufügen der Bescheinigung und des Amtsstempels, des Datums und der Unterschrift zur Beglaubigung zuständigen Person, sind in der Regel bei den für das Ausland bestimmten Dokumenten noch gewisse Abklärungen (z.B. betreffend Originaldokument, Zuständigkeit Bestimmungsland, Boykotte und Exportrestriktionen des Bundes etc.) vorzunehmen. Sehr oft sind auch Rückfragen bei der betreffenden Botschaft, beim Bund (SECO), bei anderen Dienststellen des Kantons oder bei der Solothurner Handelskammer erforderlich. Mit dieser Gebührenerhöhung wird der Betrag jenem für die Beglaubigung der Amtschreibereien angepasst, beträgt doch dieser ebenfalls 20 Franken. Die meisten Kantone erheben ebenso eine Gebühr von 20 Franken für diese Dienstleistungen.

§ 126**Abs. 2**

Nach § 126 Abs. 2 GT können für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) Gebühren von bis zu 50'000 Franken verrechnet werden. In Anwendung von § 3 Absatz 4 GT können Aufwendungen von bis zu 75'000 Franken in Rechnung gestellt werden. In Einzelfällen reicht diese Gebührenobergrenze nicht aus. So liefen zum Beispiel im Amt für Umwelt für die beiden Wasserkraftwerke Aarau und Gösgen im Zusammenhang mit der UVP bzw. dem Bewilligungsverfahren bis im Sommer 2014 interne Kosten von 165'000 Franken (Aarau) bzw. 132'000 Franken (Gösgen) an. Nicht eingerechnet sind dabei die Aufwendungen anderer Ämter im Rahmen der UVP bzw. Kosten für externe Gutachter, die für die Beurteilung sehr spezifischer Fragestellungen beigezogen werden. Die heutige Gebührenobergrenze von 75'000 Franken verunmöglicht es somit, die später anfallenden Kosten für die Erfolgskontrolle in Rechnung zu stellen. Mit dem neuen Gebührenrahmen von 100'000 Franken, kann in Anwendung von § 3 Abs. 4 GT in Zukunft eine Maximalgebühr von 150'000 Franken in Rechnung gestellt werden. Das Amt für Umwelt geht davon aus, dass dieser Maximalansatz in einem Zeitraum von 5 Jahren ein bis zweimal zur Anwendung gelangen wird.

Abs. 7

Die Tätigkeiten des Amtes für Umwelt nach der Strahlenschutzverordnung beschränken sich auf Messungen und allfällige Sanierungsarbeiten im Zusammenhang mit Radon. Die Strahlenschutzverordnung ist deshalb ebenfalls in Abs. 7 anzuführen.

§ 135**Abs. 1 Bst. c**

Im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Hundedatenbank und damit einer zuverlässigen Registrierung der Hunde wird das Kontrollzeichen in seiner bisherigen Form hinfällig, nicht jedoch die Kontrolle der Kennzeichnung und Registrierung. Entsprechend ist die gebührenpflichtige Kennzeichnungskontrolle auch weiterhin jährlich vorzunehmen. Es handelt sich um eine formelle Anpassung. Die Gebühr selber bleibt unverändert.

4. Auswirkungen**4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die Revision des Gebührentarifs hat keine personellen Folgen. Die Anpassung der Gebühren dürfte zu jährlichen Mehreinnahmen in der Höhe von rund 410'000 Franken führen. Die mit dem Massnahmenplan geschätzten Mehrerträge von 500'000 Franken werden damit nicht erreicht.

4.2 Vollzugsmassnahmen

Es sind keine Vollzugsmassnahmen erforderlich.

4.3 Folgen für die Gemeinden

Die Erhöhung der Gebühren für die Genehmigung von kommunalen Reglementen (§ 18 GT) und für die Leistungen im Bereich Gemeindefinanzen Revisionswesen (§ 37 Abs. 1 Bst. b GT) führen zu einer Mehrbelastung der Gemeinden. Die jährlichen Mehreinnahmen werden auf 135'000 Franken geschätzt.

5. Rechtliches

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen 1 und 2 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departemente (6)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Beschlussesentwurf 1: Gebührentarif

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)¹, § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)²

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Februar 2016 (RRB Nr. 2016/167)

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gebührenpflicht*

¹ Für Tätigkeiten der Verwaltung und der Gerichte werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit.

² Gebührenfrei sind die Verrichtungen für den Staat.

³ Alle Gebühren sind soweit nicht anders vermerkt Beträge in Franken.

§ 2 *Auslagenersatz*

¹ Auslagen, wie Expertenonorare, Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Zeugengelder, Publikations- und Inseratkosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen für Verrichtungen ausserhalb des Kantons, Porti, Telefongebühren und Zustellungskosten, sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

² Nicht als Auslagen gelten die Besoldungen der Beamten und Angestellten, die Tag- und Sitzungsgelder, sowie die Verpflegungs- und Reiseentschädigungen bei Verrichtungen innerhalb des Kantons.

³ Für Verrichtungen zugunsten des Staates sind keine Auslagen zu verrechnen.

¹⁾ BGS111.1.

²⁾ BGS 211.1.

[Geschäftsnummer]

§ 3 Gebührenrahmen

¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

² Der Regierungsrat kann anordnen, dass für bestimmte Geschäfte in der Verwaltung

- a) die Gebühr nur nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessen wird, oder
- b) eine nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessene Grundgebühr erhoben und der Bedeutung des Geschäftes, dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen durch Zuschläge oder Abzüge Rechnung getragen wird.

³ Im Bereich der Rechtsprechung stehen die in Absatz 2 genannten Befugnisse dem Obergericht zu.

⁴ In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen und in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

§ 4 Gebühr für nicht zustande gekommene Geschäfte

¹ Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so ist die Gebühr angemessen zu ermässigen; in der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 Vorschuss

¹ Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

² Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾, der Schweizerischen Straf-²⁾ und Zivilprozessordnung³⁾.

§ 6 Zuständigkeit

¹ Gebühren und Auslagenersatz setzt die Behörde oder Amtsstelle fest, welche für die Tätigkeit zuständig ist.

§ 7 Kontrolle

¹ Das Finanzdepartement kann anordnen, dass Gebührenrechnungen der Verwaltung vor der Eröffnung durch die Finanzkontrolle zu prüfen sind.

§ 8 Fälligkeit, Zahlungsfrist

¹ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

¹⁾ BGS [124.11.](#)

²⁾ SR [312.0.](#)

³⁾ SR [272.](#)

§ 9 *Verzugszins*

¹ In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugszinsatz für kantonale Steuern verzinst, auch wenn die Rechnung angefochten ist.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Straf-¹⁾ und Zivilprozessordnung²⁾. Über die Anwendung des bundesrechtlichen Verzugszinsatzes entscheidet die Gerichtsverwaltungscommission. Sie kann diesen für alle Gebühren- und Auslagenforderungen der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden als anwendbar erklären.

³ Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

⁴ Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 20 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.

§ 10 *Vergütungszins*

¹ In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

² Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet.

³ Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 20 Franken übersteigt.

§ 11 *Vollstreckung*

¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG³⁾).

§ 12 *Haftung*

¹ Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien.

§ 13 *Zahlungserleichterungen*

¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für den Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, Zahlungserleichterungen gewähren.

² Für Zahlungserleichterungen bei Gerichtskosten und Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden ist die Zentrale Gerichtskasse zuständig.

³ Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden.

¹⁾ SR [312.0](#).

²⁾ SR [272](#).

³⁾ SR [281.1](#).

[Geschäftsnummer]

⁴ Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.

⁵ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 14 *Erlass*

¹ Ist der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses oder des Auslagenersatzes zur grossen Härte würde, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag 500 Franken nicht übersteigt.

² Der Erlass von Gebühren, Zinsen und Auslagenersatz nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung durch die Finanzkontrolle.

³ Für den Erlass von Gerichtskosten ist der Vorsitzende desjenigen Gerichts zuständig, das sie festgesetzt hat, für den Erlass von Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden diejenige Behörde, die sie festgesetzt hat.

⁴ In allen übrigen Fällen entscheidet das Finanzdepartement über Erlassgesuche.

§ 15 *Verwendung der Gebühren*

¹ Die Gebühren gehen an die Staatskasse, sofern keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.

§ 16 *Weisungen*

¹ Der Regierungsrat sorgt im Bereich der Verwaltung, das Obergericht im Bereich der Rechtsprechung für die einheitliche Anwendung des Gebühren tariffs. Sie erlassen die nötigen Weisungen.

2. Gebühren der Verwaltung

2.1 Gemeinsame Gebühren

§ 17 *Entscheide*

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Verwaltungsrechtliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist | 100-5'000 |
| b) | Beschwerdeentscheide eines Departementes | 100-2'000 |

² Auf eine Entscheidungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Departement für Bildung und Kultur oder der Regierungsrat Schulbeschwerden in erster Instanz entscheidet.

§ 18 Genehmigungen

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für die

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften | 50-1'000 |
| b) | Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften, Berg- und Rechtsamegemeinden sowie ähnlichen Korporationen | 50-1'000 |

§ 19 Auskünfte, Expertisen, Gutachten

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird | 50-5'000 |
| b) | mündliche Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen für gewerbsmässig tätige Personen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Architekten, Planer usw.), soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird | 50-5'000 |

§ 20 Besonderer Aufwand

¹ Die Gebühr beträgt für besonderen Aufwand (Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen, Bearbeiten und Bereitstellen umfangreicher Dokumente u.ä.) und für den Zugang zu amtlichen Dokumenten (§ 40 Absatz 2 Buchstabe a InfoDG¹⁾) 50-2'000 Franken.

² Abgabe von Datenträgern (§ 40 Absatz 2 Buchstabe b InfoDG²⁾)

- | | | |
|----|--------------|----|
| a) | pro Diskette | 2 |
| b) | pro CD-ROM | 10 |

³ Für die Abgabe von Vernehmlassungsvorlagen wird keine Gebühr erhoben.

⁴ Die Gebühr beträgt für die Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren nach Bundesrecht 500-2'000 Franken.

⁵ Fotokopien

- | | | |
|----|-------------|------|
| a) | je A4-Seite | -.50 |
| b) | je A3-Seite | -.70 |

¹⁾ BGS [114.1.](#)

²⁾ BGS [114.1.](#)

[Geschäftsnummer]

2.2. Gebühren nach Aufgabenbereichen

2.2.1. Amtschreibereien

§ 21 Personenrecht

¹ Die Gebühren betragen für die Errichtung oder Änderung einer Stiftungsurkunde 300-3'000 Franken.

§ 22 Familienrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Familienrecht geschuldet:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde | 300-3'000 |
| b) | Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages | 300-3'000 |
| c) | Aufhebung eines Ehevertrages | 100-400 |
| d) | Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht | 300-3'000 |

§ 23 Erbrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Erbrecht geschuldet:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages | 200-6'000 |
| b) | Ausarbeitung eines Entwurfes für eine eigenhändige letztwillige Verfügung (einschliesslich Beratung) | 50-3'000 |
| c) | Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages | 100-400 |
| d) | Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation | 150 |
| e) | Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen ausserhalb eines Erbschaftsinventars | 100-2'000 |
| f) | Errichtung eines Erbschaftsinventars | 300-10'000 |
| g) | Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechtes, eines vormerkbaren Rechtes usw.) entsprechend dem Zeitaufwand | 300-10'000 |
| h) | Erteilung mit Liquidation des Nachlasses | 100-10'000 |
| i) | Durchführung einer amtlichen Liquidation, zusätzlich zur Gebühr für die Errichtung eines Erbschaftsinventars | 100-10'000 |
| j) | Erbenbescheinigung | 50-1'000 |

§ 24 Sachenrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Sachenrecht geschuldet:

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------|
| a) | Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag | 100-10'000 |
|----|--------------------------------------|------------|

[Geschäftsnummer]

b)	Aufhebung von Mit- und Gesamteigentum, sofern keine Gebühr nach § 23 Absatz 1 Buchstaben h und i geschuldet ist	200-1'000
c)	Übertragung eines selbständigen und dauernden Rechtes	200-10'000
d)	Begründung von Stockwerkeigentum	1'000-15'000
e)	Ausübung eines Vorkaufsrechtes	100-1'000
f)	Ausübung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes	300-10'000
g)	Begründung eines selbständigen und dauernden Rechtes	200-10'000
h)	Begründung einer andern Dienstbarkeit, einer Grundlast oder eines vormerkbaren Rechtes	100-10'000
i)	Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen	80-1'500
j)	Arbeiten im Zusammenhang mit Baulandumlegungen	1'000-35'000
k)	Parzellierung und Vereinigung	100-10'000
l)	Vorvertrag	100-10'000
m)	in separater Urkunde begründete Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes	20-10'000

§ 25 Obligationenrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Obligationenrecht geschuldet:

a)	Beurkundung einer Bürgschaftserklärung	100-1'000
b)	Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages	100-10'000
c)	Beurkundung nach Gesellschaftsrecht	500-10'000
d)	Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht	100-1'000
e)	freiwillige Versteigerung	200-10'000
f)	Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber oder von der Amtschreiberin durchgeführt wird	200

§ 26 Verschiedene Verrichtungen

¹ Folgende Gebühren sind für verschiedene Verrichtungen geschuldet:

a)	Beglaubigung	20
b)	Elektronische Beglaubigung	30
c)	Beurkundungen, wenn keine besondere Gebühr vorgesehen ist	10-2'000
d)	Entgegennahme, Aufbewahrung und Auszahlung von Geldern pro 1000 Franken oder Teile davon	3, min. 5, max. 2'000
e)	Entgegennahme und Aufbewahrung von Wertpapieren oder Gegenständen	10-400
f)	Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB ¹⁾	50

¹⁾ BGS [211.1](#).

[Geschäftsnummer]

g)	Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung	15-500
h)	schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunfteien, usw.), je Auskunft	15-500

§ 27 Entschädigung der Inventurbeamten

¹ Für die Siegelung von Nachlassgegenständen, die Aufnahme eines Inventars, die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung, die Durchführung einer Schätzung und die Teilnahme an einer Inventarsverhandlung erhalten die Inventurbeamten eine Stundenentschädigung, die vom Regierungsrat festgesetzt wird.

² Die Entschädigung der Reiseauslagen richtet sich nach jener für das Staatspersonal.

³ Die Entschädigung für die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung trägt der Staat.

§ 28 Entschädigung der Erbschaftsverwalter

¹ Die Entschädigungen der Erbschaftsverwalter werden auf Antrag des zuständigen Amtschreibers vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 29 Gebühren für Erbenvertreter

¹ Die Gebühren für den Vertreter der Erbengemeinschaft bestimmt nach dessen Anhören der zuständige Amtschreiber.

2.2.2. Anwaltskammer

§ 30 Anwaltskammer

¹ Die Anwaltskammer erhebt folgende Gebühren:

a)	Eintragung und Löschung im kantonalen Anwaltsregister oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste	400
b)	andere Entscheide	100-10'000

2.2.3. Bildung

§ 31 Volksschule

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für die

a)	Genehmigung von Vereinbarungen nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 ¹⁾	50-800
b)	Genehmigung des Organisationsstatus von Zweckverbänden nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 ²⁾	800-1'000
c)	Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung	200-1'000

¹⁾ BGS [413.111](#).

²⁾ BGS [413.111](#).

§ 32 Berufsbildung

¹ Für das unbegründete Fernbleiben oder Zurücktreten von einer Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität ist eine Gebühr von 200 Franken geschuldet.

§ 33 Privatschulen

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | |
|--|-------------|
| a) Betriebsbewilligungen von Privatschulen mit gewinnstrebendem Charakter | 1'000-3'000 |
| b) Betriebsbewilligungen von Privatschulen ohne gewinnstrebenden Charakter | 300-1'000 |

2.2.4. Bürgerrecht und Zivilstand

§ 34 Bürgerrecht und Zivilstand

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | |
|--|-----------|
| a) das Erteilen des Kantonsbürgerrechts, pro Gesuch | 200-3'000 |
| b) die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, pro Gesuch | 100-1'000 |
| c) die Adoptionsverfügung | 500-1'000 |
| d) die Bewilligung einer Namensänderung | 100-600 |

2.2.5. Energiefachstelle

§ 35 Energiefachstelle

¹ Die Gebühr für eine Verfügung nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons beträgt 150-600 Franken.

2.2.6. Gebäudeversicherung

§ 36 Gebäudeversicherung

¹ Für folgende Dienstleistungen der Gebäudeversicherung ist eine Gebühr geschuldet:

- | | |
|--|-----------|
| a) Beschwerdeentscheid der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) | 50-2'000 |
| b) Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der SGV | 300-1'500 |
| c) Patentprüfung für Kaminfeger | 400 |
| d) Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates für Kaminfeger | 50 |
| e) Bewilligung zur berufsmässigen Ausführung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen | 100 |

² Die Gebühren nach Absatz 1 gehen an die SGV.

[Geschäftsnummer]

2.2.7. Gemeinden

§ 37 *Gemeinden*

¹ Für folgende Dienstleistungen des Amtes für Gemeinden ist eine Gebühr geschuldet:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird | 1'000-10'000 |
| b) | Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden | 200-10'000 |
| c) | Entzug der Selbstverwaltung | 1'000-10'000 |

2.2.8. Gerichte

2.2.8.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 38 *Fehlende Gebühr*

¹ Ist eine Gebühr oder eine Entschädigung vom zuständigen Richter nicht festgesetzt worden, so hat sie der Gerichtsschreiber nachträglich festsetzen zu lassen oder, sofern dies nicht mehr möglich ist, selber festzusetzen.

§ 39 *Kostenverzeichnis*

¹ Für jedes Verfahren ist ein Kostenverzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gebühren, Entschädigungen und Auslagen gesondert aufzuführen.

§ 40 *Kopien*

¹ Für Kopien aus Entscheiden und aus Akten wird eine Gebühr von 50 Rappen für jede Seite erhoben.

² Beträge unter 10 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.

³ Für Kopien von anonymisierten Urteilen kann zusätzlich zu Absatz 1 ein Pauschalbetrag von 20-100 Franken in Rechnung gestellt werden.

2.2.8.2. Zivilsachen

§ 41 *Schlichtungsverfahren*

¹ Für das Schlichtungsverfahren vor den Schlichtungsbehörden ist eine Pauschalgebühr von 200-1'500 Franken geschuldet.

§ 42 *Entscheidgebühr*

¹ Die Entscheidgebühr beträgt bei einem Streitwert von

- | | | |
|----|------------------------|-----------|
| a) | bis 30'000 Franken | 200-4'000 |
| b) | 30'001-50'000 Franken | 600-5'500 |
| c) | 50'001-100'000 Franken | 800-8'000 |

- | | | |
|----|---------------------------|--------------|
| d) | 100'001-200'000 Franken | 1'200-13'000 |
| e) | 200'001-500'000 Franken | 1'800-25'000 |
| f) | 500'001-1'000'000 Franken | 2'500-50'000 |

² Übersteigt der Streitwert 1 Million Franken, so kann die Maximalgebühr nach Absatz 1 um bis 1 Prozent des Streitwerts erhöht werden.

³ Kann der Streitwert nicht beziffert werden, beträgt die Entscheidgebühr 200-20'000 Franken.

⁴ Endet das Verfahren ohne Sachurteil oder ist keine schriftliche Urteilsbegründung erforderlich, so kann die Gebühr reduziert werden bis auf das Mass, das dem Aufwand entspricht, der bei Verfahrensbeendigung aufgelaufen ist. Die in Absatz 1 genannten Minimalgebühren dürfen in der Regel nicht unterschritten werden.

2.2.8.3. Strafsachen

§ 43 Staatsgebühren

¹ Für Urteile, Beschlüsse, Vergleiche, Verfügungen ist folgende Gebühr geschuldet:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Staatsanwalt, Untersuchungsbeamter und Einzelrichter | |
| | 1. Strafbefehle und Einstellungsverfügungen | 50-15'000 |
| | 2. Prozesse und andere Verrichtungen | 80-50'000 |
| b) | Amtsgericht | 80-75'000 |
| c) | Obergericht | 80-75'000 |
| d) | Haftrichter | |
| | 1. Entscheide in Haftsachen | 50-5'000 |
| | 2. Andere ihm von der Gesetzgebung übertragene Entscheide | 50-5'000 |
| e) | Jugendrechtspflege | |
| | 1. Jugendanwaltschaft: Strafbefehle, Verfügungen, Entscheide, Berichte, Vollzug von Massnahmen | 50-3'000 |
| | 2. Jugendgerichtspräsident | 50-2'000 |
| | 3. Jugendgericht | 50-5'000 |

2.8.4. Gerichtssachen

§ 44 Verwaltungsgericht

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Verfahren nach §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 ¹⁾ | 50-15'000 |
| b) | übrige Verfahren | 30-10'000 |

§ 45 Versicherungsgericht

¹ Die Spruchgebühr in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerde- und Prozessführung beträgt 50-600 Franken.

¹⁾ BGS [125.12.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 46 Kantonale Schätzungskommission

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| a) | Verfahren vor dem Präsidenten | 50-1'500 |
| b) | Verfahren vor der Gesamtkommission | 50-10'000 |

§ 47 Kantonales Steuergericht

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet:

- | | | |
|----|--|--|
| a) | Grundgebühr | 50-3'000 |
| b) | Zuschläge | |
| 1. | Staatssteuerrekurse betreffend Einkommen und Ertrag 1 Prozent des strittigen Einkommens/Ertrages | |
| 2. | Staatssteuerrekurse betreffend Vermögen und Kapital 2 Promille des streitigen Vermögens/Kapitals | |
| 3. | Gemeindesteuerrekurse | 50-1'500 |
| 4. | Beschwerden betreffend direkte Bundessteuer, wenn nur die Bundessteuertaxation umstritten ist: | 1/3 der Gebühr nach Ziff. 1 |
| 5. | Beschwerden betreffend direkte Bundessteuer, bei gleichzeitiger Beurteilung der Staatssteuerveranlagung | 10 Prozent der Gebühr nach Ziff. 1 |
| 6. | Militärpflichtersatz, Verrechnungssteuer sowie Nebensteuern und Gebühren nach § 56 Absatz 1 Buchstabe b GO ¹⁾ | 5 Prozent des Abgabebetrages |
| 7. | Beschwerden gegen die Katasterschätzung | 2 Promille des streitigen Schätzungsbetrages |

² In besonderen Fällen, wie bei Steuerhoheitsstreitigkeiten, Zwischenveranlagungen, Anwendung von § 58 Absatz 3 StG²⁾, Steueraufschub, Verfahrens- und Bezugsfragen, kann auf den Zuschlag verzichtet werden.

³ Die Gerichtsgebühr beträgt maximal 15'000 Franken.

§ 48 Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

¹ Die Gebühren für Vermittlungsvorschläge oder Schiedssprüche des Schiedsgerichtes in der Kranken- und Unfallversicherung betragen 500-10'000 Franken.

2.2.8.5. Friedensrichter

§ 49 Gebühren

¹ Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|----|
| a) | Partei- oder Zeugenvorladung | 5 |
| b) | Verhandlungen | |
| 1. | bei einer Verhandlungsdauer bis eine halbe Stunde | 12 |
| 2. | bei einer längeren Verhandlungsdauer | 25 |

¹⁾ BGS [125.12.](#)

²⁾ BGS [614.11.](#)

c)	Protokollierung eines Urteils oder eines Vergleichs	50
d)	Erlass eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung	50
e)	Durchführung einer Steigerung von andern Gegenständen als Grundstücken, Vieh und Handelsware und Mitwirkung beim Verkauf von Waren, pro Stunde	20
f)	Anzeige an den Verkäufer oder an eine Partei nach Artikel 204 Absatz 3, 427 und 445 OR ¹⁾	10
g)	Bescheinigungen, Abschriften und Auszüge, pro Seite	5

² Neben den Gebühren nach Absatz 1 können sie den Ersatz der Auslagen für die Zustellung (Gebühr des Weibels und Porti) verlangen.

§ 50 *Kostenvorschuss*

¹ Die Friedensrichter sind berechtigt, von der Klagepartei für die Friedensrichterkosten Kostenvorschuss zu verlangen.

§ 51 *Vollzug von Bussen und Kosten*

¹ Der Vollzug von Bussen und Kosten der Friedensrichter ist Sache der Einwohnergemeinden.

² Diese bestimmen die zuständige Vollzugsbehörde.

2.2.8.6. Zeugen, Sachverständige, Liquidatoren, Übersetzer, Parteien

§ 52 *Zeugengeld*

¹ Zeugen erhalten ein Zeugengeld von 20 Franken.

² Das Zeugengeld kann verweigert werden, wenn der Zeuge seine Zeugnispflicht mangelhaft erfüllt.

§ 53 *Entschädigung*

¹ Die Entschädigung für Sachverständige, Liquidatoren und Übersetzer bestimmt nach deren Anhören der Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamte.

² Bei schriftlicher Erledigung des Auftrages haben sie für Aufwand und Auslagen Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist vom Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamten zu genehmigen. Übertriebene Forderungen sind zu ermässigen.

§ 54 *Auslagen*

¹ Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen, Liquidatoren und Übersetzern werden Verdienstaufälle, Reiseauslagen und andere Auslagen, die durch die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung entstanden sind, ersetzt.

² Die Entschädigung für Verdienstaufall darf in der Regel 300 Franken pro Tag nicht übersteigen.

¹⁾ SR [220](#).

[Geschäftsnummer]

³ Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

2.2.8.7. Verteidiger- und Parteientschädigungen im Strafverfahren

§ 55 *Entschädigung, Vergütung und Reiseauslagen*

¹ Der Richter setzt die Entschädigung der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatklägern oder Dritten sowie der amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

² Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatklägern oder Dritten beträgt 230-330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie Anwälte sind. § 3 ist analog anwendbar.

³ Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Stundenansätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 Prozent beträgt. Die Gerichtsverwaltungscommission legt die neuen Stundenansätze durch Weisung fest.

⁵ Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 54 Absatz 3.

§ 56 *Entschädigung Anwalt erster Stunde*

¹ Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, obwohl zum Zeitpunkt des Beizugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung als wahrscheinlich erschien, und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Der Staatsanwalt oder Jugendanwalt bestimmt die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde in Anwendung von § 177 Absätze 3 und 5. Artikel 135 Absätze 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ gelten sinngemäss.

¹⁾ SR [312.0](#).

2.2.8.8. Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Zivilverfahren

§ 57 Kosten und Entschädigung

¹ Der Richter setzt die Kosten der berufsmässigen Vertretung und die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

² Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der berufsmässigen Vertretung beträgt 230-330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie durch Anwälte wahrgenommen wird. § 3 ist analog anwendbar.

³ Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Stundenansätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 Prozent beträgt. Die Gerichtsverwaltungscommission legt die neuen Stundenansätze durch Weisung fest.

⁵ Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 54 Absatz 3.

2.2.8.9. Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Verwaltungsgerichtsverfahren

§ 58 Entschädigungen

¹ Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist § 57 sinngemäss anwendbar.

2.2.8.10. Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

§ 59 Böswillige oder mutwillige Beschwerdeführung

¹ Die Spruchgebühr bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung beträgt 100–3'000 Franken.

2.2.9. Gesundheit

§ 60 Lebensmittelgesetz

¹ Die Gebühren für Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a^{bis}, c, d und e des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992¹⁾ betragen 20-10'000 Franken.

§ 61 Bewilligung zur Berufsausübung

¹ Die Gebühren für die Bewilligungen zur Berufsausübung betragen für

¹⁾ SR [817.0](#).

[Geschäftsnummer]

a)	Medizinalpersonen (§ 22 GHG ¹⁾)	500
b)	Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen (§§ 26 und 27 GHG ²⁾)	500
c)	Andere Berufe der Gesundheitspflege (§ 28 GHG ³⁾ , §§ 27-66 VVGHG ⁴⁾)	300
d)	Assistenten und Assistentinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 16 GHG ⁵⁾)	200

§ 62 Betriebsbewilligungen und andere Bewilligungen

¹ Die Gebühren für Betriebsbewilligungen betragen für

a)	Öffentliche Apotheken und Drogerien [§§ 16 und 23 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 10. September 2003 ⁶⁾]	100-1'000
b)	Private Apotheken (§ 19 des Heilmittelgesetzes ⁷⁾)	
	1. neue Bewilligungen	100-500
	2. bisherige Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen	50
c)	Spitalapotheken (§ 22 des Heilmittelgesetzes ⁸⁾)	100-2'000
d)	Versandhandel (§ 24 des Heilmittelgesetzes ⁹⁾)	100-2'000
e)	Übrige Abgabestellen (§§ 13 und 15 des Heilmittelgesetzes ¹⁰⁾)	100-500
f)	Lagerung von Blut und Blutprodukten (§ 26 des Heilmittelgesetzes ¹¹⁾)	100-1'000
g)	Private Spitäler (§ 48 GHG ¹²⁾)	2'000-10'000
h)	Private Laboratorien, medizinische Institute und Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe (§ 57 GHG ¹³⁾)	500-5'000
i)	Andere Einrichtungen der Gesundheitspflege (Geburtshäuser, Krankentransportdienste, Ergotherapie-Institutionen etc.; § 57 GHG ¹⁴⁾)	500-5'000

² Die Gebühren für andere Bewilligungen betragen für

a)	die Herstellung von Arzneimitteln (§ 25 EGHMG ¹⁵⁾)	400-2'000
----	--	-----------

¹⁾ SR [811.1.](#)

²⁾ SR [811.1.](#)

³⁾ SR [811.1.](#)

⁴⁾ BGS [811.12.](#)

⁵⁾ SR [811.1.](#)

⁶⁾ BGS [813.111.](#)

⁷⁾ BGS [813.111.](#)

⁸⁾ BGS [813.111.](#)

⁹⁾ BGS [813.111.](#)

¹⁰⁾ BGS [813.111.](#)

¹¹⁾ BGS [813.111.](#)

¹²⁾ BGS [811.11.](#)

¹³⁾ BGS [811.11.](#)

¹⁴⁾ BGS [811.11.](#)

¹⁵⁾ BGS [813.111.](#)

- b) die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung

100-1'000

§ 63 Lebensmittelkontrolle

¹ Die Gebühren für Untersuchungen und Inspektionen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle nach Artikel 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992¹⁾ betragen 50-10'000 Franken.

² Die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens nach Absatz 1 wird im Einzelfall nach der Verordnung über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle (VGLek) vom 1. März 1995²⁾ und nach dem Gebührentarif für amtliche Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz vom 1. Juli 1989³⁾ festgelegt.

³ Die Gebühren betragen für weitere Tätigkeiten und Bewilligungen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle 50-5'000 Franken.

⁴ Die Gebühren betragen für die Prüfung für Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen 400 Franken.

§ 64 Kontrollen

¹ Die Gebühren betragen für Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) 200-5'000 Franken.

§ 65 Massnahmen

¹ Die Gebühren für Massnahmen gegen Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen nach § 14^{bis} Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999⁴⁾ betragen 200-5'000 Franken.

2.2.10. Hochbau

§ 66 Subventionierter Wohnungsbau

¹ Die Gebühren für die Genehmigung oder Änderung von Mietzinsen im subventionierten Wohnungsbau betragen 15 Franken.

2.2.11. Landwirtschaft

§ 67 Boden- und Pachtrecht

¹ Die Gebühren für Schätzungen und Verfügungen in den Bereichen Boden und Pachtrecht betragen 50-1'000 Franken.

§ 68 Bewilligung, Genehmigung, Einspracheentscheid

¹ Die Gebühren betragen für

- a) die Bewilligung einer kürzeren Pachtdauer für landwirtschaftliche Liegenschaften

50-300

¹⁾ SR [817.0](#).

²⁾ SR [817.51](#).

³⁾ Herausgegeben vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS).

⁴⁾ BGS [811.11](#).

[Geschäftsnummer]

b)	die Bewilligung der Fortsetzung der Pacht	50-300
c)	die Bewilligung der parzellenweisen Verpachtung	50-300
d)	die Genehmigung des Pachtzinses für ein landwirtschaftliches Gewerbe	50-600
e)	einen Einspracheentscheid nach § 5 der Verordnung über die landwirtschaftliche Pacht vom 29. September 1986 ¹⁾	100-2'000

§ 69 *Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken betragen

a)	ohne Subventionsrückerstattung	100-250
b)	mit Subventionsrückerstattung	150-400

§ 70 *Produktionslenkung und Einkommenssicherung*

¹ Die Gebühren für die Anerkennungen und Beitragsermittlung betragen 50-500 Franken.

§ 71 *Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen nach den §§ 19 bis 21 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO) vom 24. August 2004²⁾ betragen 100-250 Franken.

§ 72 *Gebühren der Gemeinden für Viehmärkte (Höchstansätze)*

¹ An Viehmärkten betragen die Gebühren der Gemeinden für

a)	Tiere der Pferdegattung	pro Stück 6
b)	Tiere der Rindergattung über 3 Monate	pro Stück 6
c)	Tiere der Rindergattung bis 3 Monate	pro Stück 3
d)	Kleinvieh	pro Stück 3

2.2.12. Migration

§ 73 *Amtshandlungen in den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringend*

¹ In den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringend betragen die Gebühren für

a)	Verfügungen	50-1'000
b)	Stellungnahme zu Visumsantrag	100
c)	Kontrolle einer Garantieerklärung	50
d)	Bearbeitung von Anträgen für Reisedokumente	20
e)	Ausstellung einer Bestätigung	25
f)	Adressauskunft	20

¹⁾ BGS [927.52.](#)

²⁾ BGS [923.12.](#)

- g) Vermittlung von Dolmetschern 50
- ² Für Verrichtungen in dringenden Fällen oder ausserhalb der Büroöffnungszeiten wird ein Zuschlag von 50 Prozent zur ordentlichen Gebühr erhoben.
- ³ Für Annullationen und Ersatzgesuche für Tänzer, Künstler sowie für Musiker wird ein Zuschlag von 50 Franken erhoben.

2.2.13. Öffentliche Sicherheit

§ 74 Motorsportliche Veranstaltungen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen betragen 100-500 Franken.

§ 75 Schifffahrt

¹ Die Gebühren betragen für die

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Bewilligung zur gewerbsmässigen Schiffsvermietung | 40-150 |
| b) | Bewilligung von nautischen Veranstaltungen und von Versuchsfahrten | 20-100 |
| c) | Saisonbewilligung zur Inverkehrsetzung eines ausserkantonalen Schiffes auf der Aare | 50 |

§ 76 Sprengstoffverordnung

¹ Die Gebühren nach der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung) vom 1. Mai 1984¹⁾ betragen 50-200 Franken.

§ 77 Filmvorführungen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Eröffnung oder die Umwandlung eines Betriebes der Filmvorführung und Entzug dieser Bewilligung betragen 200-1'000 Franken.

§ 78 Strafregisterauszug

¹ Für den Auszug aus dem kantonalen Strafregister wird die bundesrechtlich erlaubte Maximalgebühr erhoben.

§ 79 Gewerbsmässige Tätigkeit

¹ Die Gebühren für die Bewilligung und den Entzug der Bewilligung zur gewerbsmässigen Ausübung der Tätigkeiten nach § 45 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ betragen 200-500 Franken.

§ 80 Alarm

¹ Bei Aufschaltung einer Alarmanlage fallen folgende Gebühren an:

¹⁾ BGS [512.251](#).

²⁾ BGS [511.11](#).

[Geschäftsnummer]

- a) eine einmalige Bearbeitungs- und Aufschaltgebühr (eingeschlossen ist die Ausarbeitung eines Alarmdispositivs) 500-1'000
- b) Nutzungsgebühr, pro Jahr 300
- c) Änderung des Alarmdispositivs wegen Umzug oder Umbau 300-1'000

² Für das Ausrücken bei Fehlalarm (auch bei Anlagen, die nicht bei der Polizei aufgeschaltet sind) betragen die Gebühren

- a) für 2. und 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr 150
- b) ab 4. Fehlalarm pro Kalenderjahr 250

³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden halbiert, wenn der Alarm mittels Codewort vor Beginn der polizeilichen Intervention bei der Alarmzentrale widerrufen wird.

§ 81 Mobile Alarmanlagen und Diebesfallen

¹ Die Gebühren betragen für das

- a) Einrichten von mobilen Alarmanlagen 100-800
- b) Einrichten von Diebesfallen 50-300

§ 82 Verschiedenes

¹ Die Gebühren betragen für

- a) den Einsatz/die Vermietung technischer Hilfsmittel (ohne Schifffahrtspolizei) 30-500
- b) den Einsatz technischer Hilfsmittel der Schifffahrtspolizei 100-1'000
- c) Verbrauchsmaterial Selbstkosten
- d) Videoauswertungen, Untersuchungen von Ausweisen, Mikros Spuren und Glühlampen, kriminaltechnische Gutachten, Sargversiegelungen 50-1'000

§ 83 Lagern und Einstellen

¹ Die Gebühren betragen für das

- a) Lagern/Einstellen aufgefundener oder sichergestellter Strassenfahrzeuge 20-3'000
- b) Lagern/Einstellen aufgefundener oder sichergestellter Wasserfahrzeuge Selbstkosten
- c) Lagern/Einstellen aufgefundener oder sichergestellter Gegenstände 20-500

² Zur Berechnung der Personalkosten sind die Weisungen des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs massgebend. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

§ 84 Berichte und Bilder

¹ Die Gebühren betragen für

- a) die Abgabe von Berichten, Skizzen und Statistiken 25-800
- b) Fotoaufnahmen, Polaroidbilder, Videoprints, Spurenfotogramme, pro Bild 5-50

§ 85 Verfügungen

¹ Die Gebühren für die Zustellung von Verfügungsverfügungen betragen 100 Franken.

§ 86 Motorfahrrad

¹ Die Gebühren für die technische Kontrolle eines Motorfahrrades betragen 120 Franken.

§ 87 Einsatz staatlicher Motorfahrzeuge

¹ Die Gebühren für die Verwendung von staatlichen Strassen-Motorfahrzeugen betragen je nach eingesetztem Fahrzeug pro Einsatz 20-150 Franken.

² Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 sind für Sondertransporte folgende Gebühren geschuldet:

- a) je nach Fahrzeugkategorie, pro Kilometer -50-5
- b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs

§ 88 Polizeiboote

¹ Es sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Verwendung eines Polizeibootes, pro Stunde 100
- b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs

§ 89 Verschiedene Bewilligungen

¹ Für folgende Bewilligungen sind Gebühren geschuldet:

- a) Bewilligung von radsportlichen Veranstaltungen 100-500
- b) Bewilligung von Verkehrsanordnungen bei Festanlässen 50-200
- c) Ausnahmebewilligung für die Durchfahrt bei Verbotssignalen 50-200

§ 90 Besondere polizeiliche Leistungen

¹ Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons sind grundsätzlich kostenpflichtig. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

² Kostenersatz wird insbesondere verlangt vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwendigen, ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen. Kostenersatz kann auch verlangt werden vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem oder kommerziellem Interesse erfolgt ist.

³ Das Departement kann auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichten bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen.

[Geschäftsnummer]

§ 91 *Häusliche Gewalt*

¹ Die Gebühren für Verfügungen über Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (§ 37^{ter} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990¹⁾) betragen 100-1'000 Franken.

§ 92 *Verkehrserziehung*

¹ Die Gebühren für Massnahmen und Verfügungen im Bereich der Verkehrserziehung gegenüber Personen, welche dem Jugendstrafrecht unterstehen (§ 85 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾) betragen 20-100 Franken.

§ 93 *Rayonverbot, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam*

¹ Die Gebühren für Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007³⁾) betragen 10-500 Franken.

2.2.14. Raumplanung

§ 94 *Bau von Skiliften*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bau von Skiliften betragen 50-700 Franken.

§ 95 *Rohrleitungsanlagen*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bau oder zur Änderung von Rohrleitungsanlagen betragen 50-3'000 Franken.

§ 96 *Bauen ausserhalb der Bauzone*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzone betragen 50-700 Franken.

§ 97 *Nutzungspläne und Baulandumlegungen*

¹ Die Gebühren für die Genehmigung von Nutzungsplänen und Baulandumlegungen betragen 200-15'000 Franken.

§ 98 *Verordnung über den Natur- und Heimatschutz*

¹ Die Gebühren für eine Ausnahmegewilligung nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980⁴⁾) betragen 100-1'000 Franken.

§ 99 *Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes betragen 100-1'000 Franken.

¹⁾ BGS [511.11.](#)

²⁾ BGS [125.12.](#)

³⁾ BGS [511.14.](#)

⁴⁾ BGS [435.141.](#)

2.2.15. Soziale Sicherheit

§ 100 Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung

¹ Die Gebühren für Verfügungen über die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung betragen 100-1'000 Franken.

§ 101 Formulare für Mietzinserhöhungen

¹ Die Gebühren für die Genehmigung der Formulare für Mietzinserhöhungen und Kündigungen betragen 50-200 Franken.

§ 102 Sterilisationsgesetz

¹ Die Gebühren für die Bewilligung nach dem Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz) vom 17. Dezember 2004¹⁾ betragen 100-1'000 Franken.

§ 103 Pflege und Adoption

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege oder zur Adoption betragen 100-1'000 Franken.

§ 104 Betriebs- und Taxibewilligungen nach der Sozialgesetzgebung

¹ Die Gebühren für Betriebs- und Taxibewilligungen nach der Sozialgesetzgebung, insbesondere für ambulante, teilstationäre und stationäre Institutionen in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Alter, Sucht, Behinderung, Pflege sowie soziale Notlagen betragen 100-1'000 Franken.

§ 105 Vollstreckungen

¹ Die Gebühren für Vollstreckungen von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen betragen 300-3'000 Franken.

§ 106 Beglaubigungen

¹ Die Gebühren für die Beglaubigung oder das Einholen einer auswärtigen Beglaubigung betragen 50 Franken.

§ 107 Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Für die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen, im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Errichtung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab 50'000 Franken | 200-2'000 |
| b) | Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Artikel 405 Absatz 3 ZGB ²⁾ | 100-1'000 |
| c) | Erteilung von Zustimmungen nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB ³⁾ Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht. | 200-2'000 |

¹⁾ SR [211.111.1](#).

²⁾ SR [210](#).

³⁾ SR [210](#).

[Geschäftsnummer]

d)	Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen	500-5'000
e)	Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern	100-1'000
f)	Zustimmung zur Adoption gemäss Artikel 265 ZGB ¹⁾	100-1'000
g)	Verfahren zur Regelung des persönlichen Verkehrs	500-5'000
h)	Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach Artikel 288 ZGB ²⁾	200-2'000
i)	Regelung der elterlichen Sorge gemäss Artikel 298a Absatz 2 ZGB ³⁾	500-5'000

§ 108 Entschädigung für Mandatsträger und Mandatsträgerinnen

¹ Die Entschädigung beträgt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 pro Jahr:

a)	für die Einkommens- und Vermögensverwaltung	300-3'000
b)	für persönliche Betreuung	300-3'000
c)	für die Amtsführung ausserhalb der oben genannten Aufgaben	500-5'000

² Die ausgewiesenen und notwendigen Auslagen sind zusätzlich in Rechnung zu stellen. Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbillets 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

³ Für die Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die Angestellte einer Sozialregion sind, gilt ein Stundenansatz von 100 Franken. Auslagen, die im Rahmen der Amtsführung anfallen, sind mit dem Stundenansatz abgedeckt und dürfen nicht extra in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, die über eine anerkannte Fachausbildung verfügen, welche für die Mandatsführung unverzichtbar ist und für welche der genannte Stundenansatz gerechtfertigt erscheint.

⁴ Wer als Anwalt oder Anwältin, als Treuhänder oder Treuhänderin mit Fach- oder gleichwertigem Ausweis ein von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnetes Mandat wahrnimmt, kann ein Honorar nachdem anwendbaren Berufstarif nur für diejenigen Verrichtungen beanspruchen, für die berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Massgabe der Absätze 1 und 2.

2.2.16. Staatskanzlei

§ 109 Gebühren des Staatsarchives

¹ Die Gebühren betragen für

¹⁾ SR [210](#).
²⁾ SR [210](#).
³⁾ SR [210](#).

[Geschäftsnummer]

a)	Archivalische und genealogische Nachforschungen	50-5'000
b)	Abschriften, Übersetzungen, Transkriptionen sowie deren Bescheinigungen oder Beglaubigungen	50-5'000
c)	Rückvergrösserung ab Mikrofilmlesegerät	
	1. Format A4	1.50
	2. Format A3	2
d)	Reproduktion von Archivgut	30
e)	Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken (pro Stück)	10-100

§ 110 Patenturkunde

¹ Die Gebühren für das Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates für Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsschreiber betragen 100 Franken.

§ 111 Beglaubigung, Bescheinigung, Apostille

¹ Die Gebühren betragen für

a)	die Beglaubigung	10
b)	die Bescheinigung	15
c)	das Ausstellen einer Apostille	30

§ 112 Rechtspraktikum und Prüfungen

¹ Die Gebühren betragen für

a)	die Zulassung zu einem Rechtspraktikum	100
b)	die Abänderung oder den Abbruch eines Rechtspraktikums	100
c)	die Verlängerung der Prüfungsfrist	100
d)	das Ablegen von Prüfungen als	
	1. Rechtsanwalt	800
	2. Notar	500
	3. Gerichtsschreiber	300
e)	die Wiederholung einer	
	1. schriftlichen Prüfung	100
	2. mündlichen Prüfung	200

§ 113 Substitution

¹ Die Gebühren für die Bewilligung nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 10. Mai 2000¹⁾ (Substitution) betragen 100-500 Franken.

§ 114 Notariat

¹ Die Gebühren betragen für die

a)	Ermächtigung zur Ausübung des Notariates	250
b)	Befreiung eines Notars von der Schweigepflicht	100-2'000

¹⁾ BGS [127.10.](#)

[Geschäftsnummer]

- | | | |
|----|--|-----------|
| c) | Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariats | 350 |
| d) | Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung | 100-2'000 |
| e) | Eintragung eines Notars im Schweizerischen Register der Urkundspersonen, pro Kalenderjahr (auch angebrochenes) | 200 |

§ 115 Begnadigung

¹ Die Gebühren betragen für einen Entscheid über die Begnadigung durch

- | | | |
|----|-------------------|-----------|
| a) | den Kantonsrat | 100-5'000 |
| b) | den Regierungsrat | 100-3'000 |

§ 116 Enteignung

¹ Die Gebühren betragen für einen Entscheid über die Enteignung durch

- | | | |
|----|-------------------|-----------|
| a) | den Kantonsrat | 500-3'000 |
| b) | den Regierungsrat | 100-1'000 |

§ 117 Medizinische Staatshaftung

¹ Die Gebühren für Verfügungen über die medizinische Staatshaftung nach §§ 19^{bis} ff. des Spitalgesetzes (SpiG) vom 12. Mai 2004¹⁾ betragen 100-5'000 Franken.

2.2.17. Steuerwesen

§ 118 Einspracheverfahren

¹ Die Gebühren für Untersuchungsmassnahmen der Steuerbehörden im Einspracheverfahren betragen für

- | | | |
|----|--------------------------------|-----------|
| a) | Bücheruntersuchungen | 200-3'000 |
| b) | andere Untersuchungsmassnahmen | 50-1'000 |

§ 119 Verkehrswertschätzung von Grundstücken

¹ Die Gebühren für die Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch die Abteilung Katasterschätzung betragen 300-1'500 Franken.

2.2.18. Kantonsstrassen

§ 120 Bewilligungen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen ohne Auswirkung auf den Verkehrsfluss betragen:

- | | | |
|----|----------------------------------|----------|
| a) | Bewilligungsgebühr (Grundgebühr) | 50-1'500 |
|----|----------------------------------|----------|

¹⁾ BGS [817.11](#).

- | | | |
|----|--|------------|
| b) | Kurzfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Gartenwirtschaft, Verkaufsstände etc.) pro m ² und Saison, je nach Charakter der Strasse | 50-100 |
| c) | Kurzfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Mulden, Gerüste, etc.) pro m ² und Monat, je nach Charakter der Strasse | 5-15 |
| d) | Langfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr | 100-10'000 |
| e) | Langfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Realwertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr | 100-10'000 |
| f) | Abgeltung Durchleitungsrecht, pro Laufmeter, je nach Charakter der Strasse | 1-10 |
- ² Die Gebühren für die Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen mit Auswirkung auf den Verkehrsfluss betragen:
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Bewilligungsgebühr (Grundgebühr) | 150-1'500 |
| b) | Kurzfristige Nutzung mit Verkehrsbeeinträchtigung verbunden (insbesondere Baustelle mit Lichtsignalanlage, Aufhebung von Fussgängerpassagen, Fahrspurreduktion etc.), pro Tag, je nach Charakter der Strasse | 5-300 |
- ³ Die Gebühren für die Bewilligung von Verankerungen im Strassenareal betragen je nach Tonnen Zugkraft 150-10'000 Franken.

§ 121 Gebühren für Kreisbauämter

¹ Die Gebühren für Tätigkeiten der Kreisbauämter nach der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978¹⁾ betragen für Auskünfte, Beratungen, Abklärungen, soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr verlangt wird, 150-2'000 Franken.

2.2.19. Umwelt

§ 122 Wasser, Boden, Abfall

¹ Für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009²⁾ sind Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Erteilung, Änderung oder Entzug einer Bewilligung | 100-15'000 |
| b) | Abnahme und Kontrolle von Anlagen, die nach dem GWBA ³⁾ bewilligt wurden | 300-3'000 |

¹⁾ BGS [711.61](#).

²⁾ BGS [712.15](#).

³⁾ BGS [712.15](#).

[Geschäftsnummer]

§ 123 *Materialentnahmestellen*

¹ Die Gebühren betragen für die

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Bewilligung von Materialentnahmestellen und Deponien | 400-75'000 |
| b) | Überwachung von Materialentnahmestellen, pro Jahr | 1'000-3'000 |

§ 124 *Wasserrechte*

¹ Die Gebühren betragen für die Verleihung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung und Übertragung von Wasserrechten

- | | | |
|----|------------------------------------|-------------|
| a) | durch den Regierungsrat | 100-100'000 |
| b) | durch den Kantonsrat bzw. das Volk | bis 500'000 |
| c) | zusätzlich pro kW | 20 |

§ 125 *Nutzung öffentlicher Oberflächengewässer und von öffentlichem Grundwasser*

¹ Dauernde und vorübergehende Nutzungsgebühren

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Entnahme von Oberflächenwasser | |
| 1. | konzedierte Wassermenge, pro Minutenliter | .-65 |
| 2. | zusätzlich für effektive Wassermenge, pro m ³ | -.007 |
| 3. | Mindestgebühr | 100 |
| 4 | Die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 für die Entnahme von Oberflächenwasser können für Nutzungen im öffentlichen Interesse um 20 Prozent ermässigt werden. | |
| b) | Wasserentnahme aus Oberflächengewässern für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen | |
| 1. | bewilligte oder konzedierte Entnahmemenge, pro Minutenliter | -.50 |
| 2. | Mindestgebühr | 100 |
| c) | Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie A: private Nutzung als Trinkwasser | |
| 1. | Wasserrechtszins, pro Minutenliter | 4 |
| 2. | Wasserverbrauchsins, pro m ³ | -.02 |
| 3. | Mindestgebühr | 300 |
| d) | Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie B: öffentliche Nutzung als Trinkwasser | |
| 1. | Wasserrechtszins, pro Minutenliter | 1,5 |
| 2. | Wasserverbrauchsins, pro m ³ | -.015 |
| 3. | Mindestgebühr | 100 |
| e) | Wird die Fassung nach Bst. c und d allein für die Trinkwasserversorgung in Notlagen betriebsbereit gehalten, können Wasserrechts- wie Wasserverbrauchsins reduziert werden. | |
| f) | Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie C: Nutzung für industrielle und gewerbliche Zwecke | |
| 1. | Wasserrechtszins, pro Minutenliter | 4 |
| 2. | Wasserverbrauchsins, pro m ³ | -.02 |

[Geschäftsnummer]

	3.	Mindestgebühr	400
g)		Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie D: Nutzung für Wärmepumpe (heizen oder kühlen) bei Wiederversickerung	
	1.	Wasserrechtszins, pro Minutenliter	1
	2.	Wasserrechtszins, pro m ³	-.005
	3.	Mindestgebühr	300
h)		Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie E: Nutzung zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen	
	1.	Wasserrechtszins, pro Minutenliter	4
	2.	Wasserverbrauchsins, pro m ³	-.02
	3.	Mindestgebühr	300
i)		Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie F: Grundwasserabsenkung (bei Ableitung in Vorflut, usw.)	
	1.	Wasserrechtszins, pro Minutenliter	10
	2.	Mindestgebühr	400
j)		Betrieb von Wärmepumpeanlagen durch Oberflächenwasser	
	1.	pro MJ/h	1
k)		Entnahme von Wasser zur Kühlung von Kernkraftwerken	
	1.	pro m ³ verdunstetes Wasser (Differenz zwischen Wasserentnahme und Wasser-rückgabe)	-.22
l)		Schiffshäuser und andere Bauten	
	1.	pro m ² beanspruchte Wasserfläche	12
	2.	Mindestgebühr	240
m)		Schiffsstege	
	1.	pro m ² beanspruchte Wasserfläche	6
	2.	Mindestgebühr	60
n)		Schiffsanbindepfosten	
	1.	je Anbindestelle	120
o)		pro Schiff	
	1.	ohne Motor	100
	2.	mit Motorenleistung bis 6 kW	150
	3.	mit höherer Motorenleistung	250
² Einmalige Nutzungsgebühren			
a)		Gewässer über- oder unterquerende Rohrleitungen	
	1.	pro Laufmeter	4-7
	2.	Mindestgebühr	100
b)		Gewässerüberquerende Leitungen. Freileitungen	
	1.	pro Draht und Laufmeter, bis 60 kV	3.50
	2.	pro Draht und Laufmeter, bis 250 kV	6
	3.	pro Draht und Laufmeter, über 250 kV	8
	4.	Mindestgebühr	110
c)		Gewässerüberquerende Leitungen. Rohrleitungen, Zoreisen usw.	
	1.	pro Laufmeter	4-7
	2.	Mindestgebühr	110
d)		Gewässerüberquerende Leitungen. Masten	

[Geschäftsnummer]

	1. pro Mast je nach Grösse und Beeinträchtigung des Wasserunterhaltsdienstes	70-700
e)	Überbrückungen und Eindeckungen	
	1. je nach Art der Nutzung und Ort des Objektes, pro m ² Nutzfläche	10-85
	2. Mindestgebühr	100
f)	Entnahme von Sand, Kies und anderem Material	
	1. je nach Wert des gewonnenen Materials, pro m ³	3-30
	2. Mindestgebühr	150
g)	Einbauten in Grundwasser	
	1. Bewilligung	300-3'000
	2. Konzession, pro m ³ umbauten Raum, bis zum mittleren Grundwasserspiegel	-.10-1
	3. Konzession, pro m ³ umbauten Raum, unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels	1-10
	4. Mindestgebühr	200

§ 126 Umweltschutzgesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

a)	Bewilligung und Erlass einer Verfügung	100-10'000
b)	Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen	50-20'000

² Die Gebühren für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (inkl. Erfolgskontrolle nach der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988¹⁾) betragen 100-50'000 Franken.

³ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991²⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

a)	Beurteilung von Kurzberichten und Risikoermittlungen	100-10'000
b)	Kontrolle und Anordnung von Massnahmen	100-5'000

⁴ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985³⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

a)	Kontrolle und Erlass einer Verfügung	100-10'000
b)	Emissions- und Immissionsmessungen	100-30'000
c)	Ausbildung und Beratung der Feuerungskontrolleure und Feuerungskontrolleurinnen, pro Kontrolle	5

¹⁾ SR [814.011](#).

²⁾ SR [814.012](#).

³⁾ SR [814.318.142.1](#).

[Geschäftsnummer]

⁵ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986¹⁾ und der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 28. Februar 2007²⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|-----------------------------------|------------|
| a) | Erlass einer Verfügung | 100-2'000 |
| b) | Bewilligung, Kontrolle, Messungen | 100-10'000 |

⁶ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990³⁾, der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005⁴⁾ und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009⁵⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Betriebs- und andere Bewilligungen | 100-20'000 |
| b) | Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| c) | Kontrollen und Untersuchungen | 100-10'000 |
| d) | Kontrolle und Erfassen von Listen und Berichten
pro Seite resp. Bericht | 20-500 |

⁷ Für Tätigkeiten nach dem eidgenössischen Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991⁶⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------|
| a) | Durchführen von Messungen | 100-2'000 |
| b) | Kontrolle und Erlass einer Verfügung | 100-10'000 |

⁸ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998⁷⁾ und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009⁸⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Genehmigung von Pflichtenheften für technische Untersuchungen | 200-10'000 |
| b) | Begleitung von Voruntersuchungen | 200-30'000 |
| c) | Begleitung von Detailuntersuchungen und Sanierungen | 200-50'000 |
| d) | Erlass einer Verfügung | 200-30'000 |
| e) | Erteilung von Auskünften | 200-10'000 |

⁹ Die Gebühren für Tätigkeiten nach der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998⁹⁾ betragen 200-30'000 Franken.

1) [SR 814.41.](#)

2) [SR 814.49.](#)

3) [SR 814.600.](#)

4) [SR 814.610.](#)

5) [BGS 712.15.](#)

6) [SR 814.50.](#)

7) [SR 814.680.](#)

8) [BGS 712.15.](#)

9) [SR 814.12.](#)

[Geschäftsnummer]

¹⁰ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV) vom 9. Mai 2012¹⁾ in geschlossenen Systemen und der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008²⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------|
| a) | Kontrolle und Erlass einer Verfügung | 300-10'000 |
| b) | Erhebung und Untersuchung von Proben | 300-10'000 |

¹¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999³⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Überprüfung der Berechnungsgrundlagen | 200-2'000 |
| b) | Veranlassen von Messungen, Beurteilung, Verfassen des Messberichtes | 100-1'000 |
| c) | Verfassen spezieller Berichte | 200-1'000 |
| d) | Ausnahmebewilligungen | 200-2'000 |

§ 127 Überwachung von Deponien

¹ Die Gebühren betragen für die Überwachung

- | | | |
|----|---|---|
| a) | von Reaktordeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest) | 3 |
| b) | von Inertstoffdeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest) | 1 |

² Die Gebühren für den Unterhaltsdienst für Abfalldeponien betragen pro m³ Deponiematerial (fest) 5 Franken.

³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden für die langfristige Überwachung der Abfalldeponien verwendet.

§ 128 Gewässerschutzgesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Genehmigung von Abnahmeverträgen | 200-1'000 |
| b) | Bewilligung und Erlass einer Verfügung | 100-10'000 |
| c) | Abnahme von Abwasserreinigungsanlagen | 100-15'000 |
| d) | Kontrolle, Abnahme und Untersuchung | 100-10'000 |
| e) | Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen | 50-20'000 |
| f) | Kontrolle und Erfassen von Tankrevisionsrapporten und -meldungen sowie Servicereporten (Geräte) | 10-200 |
| g) | Überwachung und Kontrolle von Revisionsfirmen | 200-2'000 |
| h) | Registrierung und Nummerierung von meldepflichtigen Lageranlagen (Tank-Kataster Nr.) | 50-200 |
| i) | Beratungen und Expertisen | 100-5'000 |

¹⁾ SR [814.912](#).

²⁾ SR [814.911](#).

³⁾ SR [814.710](#).

§ 129 Chemikaliengesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben | 100-10'000 |
| b) | Kontrollen | 100-5'000 |
| c) | Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| d) | Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern | 100-2'000 |

§ 130 Pflanzenschutzmittelverordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 12. Mai 2010¹⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben | 100-10'000 |
| b) | Kontrollen | 100-5'000 |
| c) | Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| d) | Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern | 100-2'000 |

§ 131 Dünger-Verordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) vom 10. Januar 2001²⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben | 100-10'000 |
| b) | Kontrollen | 100-5'000 |
| c) | Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| d) | Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern | 100-2'000 |

§ 132 Gefahrgutbeauftragtenverordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV) vom 15. Juni 2001³⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Kontrollen | 100-5'000 |
| b) | Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| c) | Registrierung von Gefahrgutbeauftragten | 50-200 |

2.2.20. Verkehr

§ 133 Bewilligungen zur Beförderung von Personen

¹ Die Gebühren für die Bewilligungen zur Beförderung von Personen betragen 100-1'000 Franken.

¹⁾ SR [916.161](#).

²⁾ SR [916.171](#).

³⁾ SR [741.622](#).

[Geschäftsnummer]

2.2.21. Veterinärwesen

§ 134 Tierschutz

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung | 100-5'000 |
| b) | das Anordnen von Verwaltungsmassnahmen | 100-5'000 |
| c) | Kontrollen, Zertifikate, usw. | 100-2'000 |

§ 135 Hundehaltung

¹ Die Gebühren für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006¹⁾ betragen:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen (§ 4) | 200-3'000 |
| b) | Anordnung von Massnahmen (§ 5) | 100-1'500 |
| c) | Abgabe von Kontroll- oder Ersatzzeichen (§ 11) | 40 |
| d) | Mahngebühr pro Mahnung | 50 |

§ 136 Tierarzneimittel

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | die Detailhandelsbewilligung | 200 |
| b) | Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b der eidgenössischen Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004 ²⁾ | 200-2'000 |
| c) | übrige Verwaltungsmassnahmen | 200-5'000 |

§ 137 Viehhandel

¹ Die Grundgebühr für die Erteilung oder Erneuerung eines Patentes für die Ausübung des Viehhandels beträgt pro Jahr für den

- | | | |
|----|-----------------------------|-----|
| a) | Pferde- und Grossviehhandel | 150 |
| b) | Kleinviehhandel | 75 |

§ 138 Tierseuchen

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Kontrollen und Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung | 100-800 |
| b) | die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen | 100-2'500 |
| c) | Kontrollen, Zertifikate, usw. | 50-500 |
| d) | Bewilligungen nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011 ³⁾ | 100-2'000 |

¹⁾ BGS [614.71.](#)

²⁾ SR [812.212.27.](#)

³⁾ SR [916.441.22.](#)

2.2.22. Wald, Jagd und Fischerei

2.2.22.1. Wald

§ 139 Bewilligungen im Waldbereich

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für die

a)	Rodungsbewilligung	300-5'000
b)	Schlagbewilligung	100-1'000
c)	Ausnahmebewilligung zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen	20-500
d)	Bewilligung zur nachteiligen Nutzung	100-1'000
e)	Fach- und Ausnahmebewilligung betreffend umweltgefährdender Stoffe	50-200
f)	Ausnahmebewilligung zum Kahlschlagverbot	200-1'000
g)	Bewilligung zur Teilung von Wald und Veräusserung von Wald im öffentlichen Eigentum	200-1'000
h)	Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen im Wald	100-2'000

§ 140 Weitere Gebühren im Waldbereich

¹ Gebühren sind geschuldet für die

a)	Waldfeststellung im Einzelfall	100-2'000
b)	Anordnung von Fahrverboten im Wald	100-500
c)	Benützung von Planungsgrundlagen	100-2'000

§ 141 Einspracheentscheide

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für Einspracheentscheide

a)	gegen Rodungsgesuche	100-2'000
b)	gegen Rodungsbewilligungen	100-2'000
c)	bei Waldfeststellungen im Nutzungsplanverfahren	100-2'000
d)	bei Waldfeststellungen im Einzelfall	100-2'000
e)	gegen die Anordnung von Fahrverboten im Wald	100-2'000

2.2.22.2. Jagd

§ 142 Jagdlehrgang und Jagdprüfung

¹ Die Gebühren betragen für

a)	den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung	600
b)	die Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jagdprüfung	200
c)	Duplikate für Prüfungsausweise	50

§ 143 Jagdpass

¹ Die Gebühren für das Ausstellen eines Jagdpasses betragen für

[Geschäftsnummer]

a)	Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton	80
b)	Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	160
c)	Jagdaufseher	80
d)	Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton	
	1. pro Jahr	160
	2. pro Woche	50
	3. pro Tag	20
e)	Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	
	1. pro Jahr	250
	2. pro Woche	80
	3. pro Tag	30

² Dazu kommen die Auslagen für das Passformular und die Passkarte.

³ Der Zuschlag für die Eilausstellung beträgt für

a)	einen Jahresjagdpass	100
b)	einen Tages- oder Wochenjagdpass	50

⁴ Die Gebühr beträgt für

a)	den Entzug des Jagdpasses	50
b)	Duplikate des Jagdpasses	50

§ 144 Jagdbewilligungen

¹ Die Gebühr beträgt für die

a)	Bewilligung zum Einfangen und Halten jagdbarer Tiere	50-200
b)	Bewilligung zum Einfangen, Handel, Halten, Aussetzen, zur Ein-, Durch- und Ausfuhr und Präparation geschützter Tiere	50-1'000
c)	Bewilligung für die Ausübung der Falknerei	50
d)	Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und gesellschaftliche Anlässe in eidgenössischen Bann- und Schutzgebieten	100-2'000
e)	Bewilligung zum Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere	50-200

§ 145 Weitere Gebühren im Jagdbereich

¹ Die Gebühren betragen für

a)	Ausstellen oder Ändern des Jagdpachtvertrages	50-1'000
b)	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung	50-5'000
c)	Verfügung des Departementes betreffend Wildschaden	100-2'000

2.2.22.3. Fischerei

§ 146 Fischereibewilligungen

¹ Die Gebühren betragen für ein

a)	Jahrespate	140
b)	Wochenpate	80
c)	Tagespate	20
d)	Gastpate	50
e)	Jugend-Jahrespate	50
f)	Jugend-Wochenpate	30
g)	Jugend-Tagespate	15

² Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100 Prozent erhoben werden.

³ Die Gebühren, die für andere fischereiliche Bewilligungen erhoben werden, betragen für

a)	Bewilligungen für den Fang von Krebsen und Fischnährtieren	50-250
b)	Bewilligungen für den Laichfischfang	50-250
c)	Sonderfangbewilligungen	50-250
d)	Einsatzbewilligungen für Elektrofischfanggeräte	50-250

§ 147 Weitere Gebühren

¹ Folgende Gebühren werden erhoben für

a)	Prüfungsgebühren für die Fischerei- und die Elektrofischfangprüfung	50-300
b)	Auslagen für Prüfungsunterlagen und Prüfungsausweise	20-200
c)	das Ausstellen, Ändern und Aufheben des Pachtvertrages für Fischereigewässer	50-1'000
d)	Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer	50-15'000

2.2.22.4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 148 Mahngebühren

¹ Die Mahngebühren im Wald-, Jagd- und Fischereibereich betragen 50 Franken.

§ 149 Andere Verfügungen

¹ Die Gebühren für andere wald-, jagd- und fischereirechtliche Verfügungen betragen 50-1'000 Franken.

§ 150 Auslagen

¹ Die Gebühren für Auslagen für forst-, jagd- und fischereitechnische Massnahmen, die durch Dritte verursacht oder in Auftrag gegeben werden, betragen 50-15'000 Franken.

2.2.23. Wirtschaft und Arbeit

§ 151 Arbeitsgesetz

¹ Die Gebühren betragen für

[Geschäftsnummer]

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | die Anordnung von Massnahmen nach Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 ¹⁾ | 100-1'000 |
| b) | die Arbeitszeitbewilligung, je nach Anzahl bewilligter Arbeitsstunden | 20-400 |
| c) | den Entzug und die Sperre von Arbeitszeitbewilligungen | 50-400 |
| d) | den Entzug der Befugnis, Überzeit ohne Bewilligung anzuordnen | 50-400 |

§ 152 Sexarbeit

¹ Die Gebühren für Verfügungen und Entscheide im Zusammenhang mit der Ausübung von Sexarbeit betragen 500-3'000 Franken.

§ 153 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten und Alkoholhandel

¹ Folgende Gebühren werden für Verfügungen im Zusammenhang mit gastwirtschaftlichen Tätigkeiten und Alkoholhandel erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Erteilung oder Entzug einer Bewilligung | 250-800 |
| b) | Erteilung oder Entzug einer Bewilligung für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken | 100-500 |
| c) | Erweiterung einer Bewilligung | 100 |
| d) | Duplikate einer Bewilligung | 50 |

§ 154 Schiedsverfahren kantonale Einigungsstelle

¹ Die Gebühren für Schiedsverfahren vor der kantonalen Einigungsstelle betragen 200-1'500 Franken.

§ 155 Konsumkredit

¹ Die Gebühren für Verfügungen nach dem Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001²⁾ betragen 500-5'000 Franken.

§ 156 Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen

¹ Die Gebühren betragen für die

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Plangenehmigung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes | 100-2'000 |
| b) | Betriebsbewilligung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes | 100-1'000 |
| c) | Betriebsbewilligung für technische Anlagen | 100-500 |
| d) | Bewilligung zur Einrichtung einer chemischen Kleiderreinigungsanlage | 100-500 |
| e) | Anordnung von Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen | 300-1'000 |

¹⁾ SR [822.11.](#)

²⁾ SR [221.214.1.](#)

§ 157 Entsandte Arbeitnehmer

¹ Die Gebühren für Meldebestätigungen für entsandte Arbeitnehmer betragen 25 Franken.

§ 158 Ausnahmegewilligung

¹ Die Gebühren für Ausnahmegewilligungen von den Öffnungszeiten für Geschäfte nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015¹⁾ betragen 50-200 Franken.

§ 159 Lotterie

¹ Die Gebühren für die Bewilligung von Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken betragen 1 Prozent der Lossumme mindestens aber 30 Franken und maximal 3'000 Franken.

§ 160 Ausnahmegewilligung

¹ Die Gebühren für Ausnahmegewilligungen nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG) vom 18. Mai 2014²⁾ betragen 50-1'000 Franken.

§ 161 Bewilligung für Ehe- und Partnerschaftsvermittlungen mit dem Ausland

¹ Für Tätigkeiten der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Erteilung oder Entzug einer Bewilligung | 500-2'000 |
| b) | Erneuerung einer Bewilligung oder Anpassung der Kautionshöhe | 250-1'000 |
| c) | Aufhebung einer Bewilligung oder Freigabe der Kaution | 250-500 |

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [940.11.](#)

²⁾ BGS [512.41.](#)

[Geschäftsnummer]

IV.

Dieser Tarif tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Er ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Albert Studer
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Beschlussesentwurf 2: Gebührentarif

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)¹, § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)²

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Februar 2016 (RRB Nr. 2016/167)

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gebührenpflicht*

¹ Für Tätigkeiten der Verwaltung und der Gerichte werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit.

² Gebührenfrei sind die Verrichtungen für den Staat.

³ Alle Gebühren sind soweit nicht anders vermerkt Beträge in Franken.

§ 2 *Auslagenersatz*

¹ Auslagen, wie Expertenhonore, Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Zeugengelder, Publikations- und Inseratkosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen für Verrichtungen ausserhalb des Kantons, Porti, Telefongebühren und Zustellungskosten, sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

² Nicht als Auslagen gelten die Besoldungen der Beamten und Angestellten, die Tag- und Sitzungsgelder, sowie die Verpflegungs- und Reiseentschädigungen bei Verrichtungen innerhalb des Kantons.

³ Für Verrichtungen zugunsten des Staates sind keine Auslagen zu verrechnen.

¹⁾ BGS111.1.

²⁾ BGS 211.1.

[Geschäftsnummer]

§ 3 *Gebührenrahmen*

¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

² Der Regierungsrat kann anordnen, dass für bestimmte Geschäfte in der Verwaltung

- a) die Gebühr nur nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessen wird, oder
- b) eine nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessene Grundgebühr erhoben und der Bedeutung des Geschäftes, dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen durch Zuschläge oder Abzüge Rechnung getragen wird.

³ Im Bereich der Rechtsprechung stehen die in Absatz 2 genannten Befugnisse dem Obergericht zu.

⁴ In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen und in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

§ 4 *Gebühr für nicht zustande gekommene Geschäfte*

¹ Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so ist die Gebühr angemessen zu ermässigen; in der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 *Vorschuss*

¹ Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

² Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾, der Schweizerischen Straf-²⁾ und Zivilprozessordnung³⁾.

§ 6 *Zuständigkeit*

¹ Gebühren und Auslagenersatz setzt die Behörde oder Amtsstelle fest, welche für die Tätigkeit zuständig ist.

§ 7 *Kontrolle*

¹ Das Finanzdepartement kann anordnen, dass Gebührenrechnungen der Verwaltung vor der Eröffnung durch die Finanzkontrolle zu prüfen sind.

¹⁾ BGS [124.11.](#)

²⁾ SR [312.0.](#)

³⁾ SR [272.](#)

§ 8 Fälligkeit, Zahlungsfrist

¹ Ist die Zeit der Erfüllung weder durch Vertrag noch durch das Recht bestimmt, so können die Erfüllung der Gebühren und des Auslagenersatzes sogleich geleistet und gefordert werden.

² Gebühren und Auslagenersatz, die in Rechnung gestellt werden, werden mit deren Zustellung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

§ 9 Verzugszins

¹ In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst, auch wenn die Rechnung angefochten ist.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Straf-¹⁾ und Zivilprozessordnung²⁾. Über die Anwendung des bundesrechtlichen Verzugszinssatzes entscheidet die Gerichtsverwaltungscommission. Sie kann diesen für alle Gebühren- und Auslagenforderungen der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden als anwendbar erklären.

³ Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

⁴ Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 20 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.

§ 10 Vergütungszins

¹ In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

² Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet.

³ Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 20 Franken übersteigt.

§ 10^{bis} Mahngebühren

¹ In Rechnung gestellte, nicht oder zu spät bezahlte Beträge werden ab der zweiten Mahnung mit einer Mahngebühr von 50 Franken belastet.

² Öffentlich-rechtliche Schuldner sind von der Mahngebühr gemäss Absatz 1 ausgenommen.

§ 11 Vollstreckung

¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG³⁾).

¹⁾ SR [312.0](#).

²⁾ SR [272](#).

³⁾ SR [281.1](#).

[Geschäftsnummer]

§ 12 Haftung

¹ Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien.

§ 13 Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für den Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, Zahlungserleichterungen gewähren.

² Für Zahlungserleichterungen bei Gerichtskosten und Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden ist die Zentrale Gerichtskasse zuständig.

³ Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden.

⁴ Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.

⁵ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 14 Erlass

¹ Ist der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses oder des Auslagenersatzes zur grossen Härte würde, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag 500 Franken nicht übersteigt.

² Der Erlass von Gebühren, Zinsen und Auslagenersatz nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung durch die Finanzkontrolle.

³ Für den Erlass von Gerichtskosten ist der Vorsitzende desjenigen Gerichts zuständig, das sie festgesetzt hat, für den Erlass von Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden diejenige Behörde, die sie festgesetzt hat.

⁴ In allen übrigen Fällen entscheidet das Finanzdepartement über Erlassgesuche.

§ 15 Verwendung der Gebühren

¹ Die Gebühren gehen an die Staatskasse, sofern keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.

§ 16 Weisungen

¹ Der Regierungsrat sorgt im Bereich der Verwaltung, das Obergericht im Bereich der Rechtsprechung für die einheitliche Anwendung des Gebührentarifs. Sie erlassen die nötigen Weisungen.

2. Gebühren der Verwaltung

2.1 Gemeinsame Gebühren

§ 17 *Entscheide*

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Verwaltungsrechtliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist | 100-7'000 |
| b) | Beschwerdeentscheide eines Departementes | 100-4'000 |

² Auf eine Entscheidgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Departement für Bildung und Kultur oder der Regierungsrat Schulbeschwerden in erster Instanz entscheidet.

§ 18 *Genehmigungen*

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für die

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften | 200-5'000 |
| b) | Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften, Berg- und Rechtsamegemeinden sowie ähnlichen Korporationen | 200-5'000 |

§ 19 *Auskünfte, Expertisen, Gutachten*

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird | 50-5'000 |
| b) | mündliche Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen für gewerbsmässig tätige Personen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Architekten, Planer usw.), soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird | 50-5'000 |

§ 20 *Besonderer Aufwand*

¹ Die Gebühr beträgt für besonderen Aufwand (Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen, Bearbeiten und Bereitstellen umfangreicher Dokumente u.ä.) und für den Zugang zu amtlichen Dokumenten (§ 40 Absatz 2 Buchstabe a InfoDG¹⁾) 50-2'000 Franken.

² Abgabe von Datenträgern (§ 40 Absatz 2 Buchstabe b InfoDG²⁾)

- | | | |
|----|--------------|----|
| a) | pro Diskette | 2 |
| b) | pro CD-ROM | 10 |

¹⁾ BGS [114.1.](#)

²⁾ BGS [114.1.](#)

[Geschäftsnummer]

³ Für die Abgabe von Vernehmlassungsvorlagen wird keine Gebühr erhoben.

⁴ Die Gebühr beträgt für die Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren nach Bundesrecht 500-2'000 Franken.

⁵ Fotokopien

- | | | |
|----|-------------|-----|
| a) | je A4-Seite | -50 |
| b) | je A3-Seite | -70 |

2.2. Gebühren nach Aufgabenbereichen

2.2.1. Amtschreibereien

§ 21 Personenrecht

¹ Die Gebühren betragen für die Errichtung oder Änderung einer Stiftungsurkunde 300-3'000 Franken.

§ 22 Familienrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Familienrecht geschuldet:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde | 300-3'000 |
| b) | Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages | 300-3'000 |
| c) | Aufhebung eines Ehevertrages | 100-400 |
| d) | Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht | 300-3'000 |

§ 23 Erbrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Erbrecht geschuldet:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages | 200-6'000 |
| b) | Ausarbeitung eines Entwurfes für eine eigenhändige letztwillige Verfügung (einschliesslich Beratung) | 50-3'000 |
| c) | Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages | 100-400 |
| d) | Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation | 150 |
| e) | Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen ausserhalb eines Erbschaftsinventars | 100-2'000 |
| f) | Errichtung eines Erbschaftsinventars | 300-10'000 |
| g) | Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechtes, eines vormerkbaren Rechtes usw.) entsprechend dem Zeitaufwand | 300-10'000 |
| h) | Erteilung mit Liquidation des Nachlasses | 100-10'000 |

[Geschäftsnummer]

- | | | |
|----|--|------------|
| i) | Durchführung einer amtlichen Liquidation, zusätzlich zur Gebühr für die Errichtung eines Erbschaftsinventars | 100-10'000 |
| j) | Erbenbescheinigung | 50-1'000 |

§ 24 Sachenrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Sachenrecht geschuldet:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag | 100-10'000 |
| b) | Aufhebung von Mit- und Gesamteigentum, sofern keine Gebühr nach § 23 Absatz 1 Buchstaben h und i geschuldet ist | 200-1'000 |
| c) | Übertragung eines selbständigen und dauernden Rechtes | 200-10'000 |
| d) | Begründung von Stockwerkeigentum | 1'000-15'000 |
| e) | Ausübung eines Vorkaufsrechtes | 100-1'000 |
| f) | Ausübung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes | 300-10'000 |
| g) | Begründung eines selbständigen und dauernden Rechtes | 200-10'000 |
| h) | Begründung einer andern Dienstbarkeit, einer Grundlast oder eines vormerkbaren Rechtes | 100-10'000 |
| i) | Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen | 80-1'500 |
| j) | Arbeiten im Zusammenhang mit Baulandumlegungen | 1'000-35'000 |
| k) | Parzellierung und Vereinigung | 100-10'000 |
| l) | Vorvertrag | 100-10'000 |
| m) | in separater Urkunde begründete Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes | 20-10'000 |

§ 25 Obligationenrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Obligationenrecht geschuldet:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Beurkundung einer Bürgschaftserklärung | 100-1'000 |
| b) | Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages | 100-10'000 |
| c) | Beurkundung nach Gesellschaftsrecht | 500-10'000 |
| d) | Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht | 100-1'000 |
| e) | freiwillige Versteigerung | 200-10'000 |
| f) | Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber oder von der Amtschreiberin durchgeführt wird | 200 |

§ 26 Verschiedene Verrichtungen

¹ Folgende Gebühren sind für verschiedene Verrichtungen geschuldet:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Beglaubigung | 20 |
| b) | Elektronische Beglaubigung | 30 |
| c) | Beurkundungen, wenn keine besondere Gebühr vorgesehen ist | 10-2'000 |

[Geschäftsnummer]

d)	Entgegennahme, Aufbewahrung und Auszahlung von Geldern pro 1000 Franken oder Teile davon	3, min. 5, max. 2'000
e)	Entgegennahme und Aufbewahrung von Wertpapieren oder Gegenständen	10-400
f)	Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB ¹⁾	50
g)	Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung	15-500
h)	Grundbuchauszug "Basis" via Terravis (Daten gemäss Art. 26 GBV) ²⁾	2
i)	Grundbuchauszug "Erweitert" via Terravis (alle digitalen Grundbuchdaten des Hauptbuchs)	5
j)	schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunfteien, usw.), je Auskunft	15-500

§ 27 Entschädigung der Inventurbeamten

¹ Für die Siegelung von Nachlassgegenständen, die Aufnahme eines Inventars, die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung, die Durchführung einer Schätzung und die Teilnahme an einer Inventarsverhandlung erhalten die Inventurbeamten eine Stundenentschädigung, die vom Regierungsrat festgesetzt wird.

² Die Entschädigung der Reiseauslagen richtet sich nach jener für das Staatspersonal.

³ Die Entschädigung für die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung trägt der Staat.

§ 28 Entschädigung der Erbschaftsverwalter

¹ Die Entschädigungen der Erbschaftsverwalter werden auf Antrag des zuständigen Amtschreibers vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 29 Gebühren für Erbenvertreter

¹ Die Gebühren für den Vertreter der Erbengemeinschaft bestimmt nach dessen Anhören der zuständige Amtschreiber.

2.2.2. Anwaltskammer

§ 30 Anwaltskammer

¹ Die Anwaltskammer erhebt folgende Gebühren:

a)	Eintragung und Löschung im kantonalen Anwaltsregister oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste	400
b)	andere Entscheide	100-10'000

¹⁾ BGS [211.1.](#)

²⁾ SR [211.432.1.](#)

2.2.3. Bildung

§ 31 Volksschule

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für die

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Genehmigung von Vereinbarungen nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 ¹⁾ | 50-800 |
| b) | Genehmigung des Organisationsstatus von Zweckverbänden nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 ²⁾ | 800-1'000 |
| c) | Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung | 200-1'000 |

§ 32 Berufsbildung

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | das unbegründete Fernbleiben oder Zurücktreten von einer Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität | 200 |
| b) | die Zulassung von Erwachsenen zur Nachholbildung oder Validierung der erbrachten Bildungsleistungen nach der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 ³⁾ | 1'000 |
| c) | die Laufbahnberatungen für Erwachsene mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung | 50-2'000 |
| d) | Beschwerdeentscheide der Beschwerdekommission der Berufsbildung | 100-4'000 |
| e) | das Anmeldeverfahren für die Berufsmaturität nach abgeschlossener beruflicher Grundbildung | 100-300 |

§ 33 Privatschulen

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Betriebsbewilligungen von Privatschulen mit gewinnstrebendem Charakter | 1'000-3'000 |
| b) | Betriebsbewilligungen von Privatschulen ohne gewinnstrebenden Charakter | 300-1'000 |

2.2.4. Bürgerrecht und Zivilstand

§ 34 Bürgerrecht und Zivilstand

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | das Erteilen des Kantonsbürgerrechts, pro Gesuch | 200-3'000 |
| b) | die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, pro Gesuch | 100-1'000 |
| c) | die Adoptionsverfügung | 600-2'000 |
| d) | die Bewilligung einer Namensänderung | 300-1'200 |

¹⁾ BGS [413.111.](#)

²⁾ BGS [413.111.](#)

³⁾ SR [412.101.](#)

[Geschäftsnummer]

2.2.5. Energiefachstelle

§ 35 *Energiefachstelle*

¹ Die Gebühr für eine Verfügung nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons beträgt 250-1'500 Franken.

2.2.6. Gebäudeversicherung

§ 36 *Gebäudeversicherung*

¹ Für folgende Dienstleistungen der Gebäudeversicherung ist eine Gebühr geschuldet:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Beschwerdeentscheid der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) | 50-2'000 |
| b) | Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der SGV | 300-3'000 |
| c) | Patentprüfung für Kaminfeger | 400 |
| d) | Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates für Kaminfeger | 50 |
| e) | Bewilligung zur berufsmässigen Ausführung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen | 100 |
| f) | Auskünfte über Versicherungswerte | 50-300 |

² Die Gebühren nach Absatz 1 gehen an die SGV.

2.2.7. Gemeinden

§ 37 *Gemeinden*

¹ Für folgende Dienstleistungen des Amtes für Gemeinden ist eine Gebühr geschuldet:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird | 1'000-10'000 |
| b) | Revisionen von Jahresrechnungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden | 200-10'000 |
| c) | Entzug der Selbstverwaltung | 1'000-10'000 |

2.2.8. Gerichte

2.2.8.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 38 *Fehlende Gebühr*

¹ Ist eine Gebühr oder eine Entschädigung vom zuständigen Richter nicht festgesetzt worden, so hat sie der Gerichtsschreiber nachträglich festsetzen zu lassen oder, sofern dies nicht mehr möglich ist, selber festzusetzen.

§ 39 *Kostenverzeichnis*

¹ Für jedes Verfahren ist ein Kostenverzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gebühren, Entschädigungen und Auslagen gesondert aufzuführen.

§ 40 *Kopien*

¹ Für Kopien aus Entscheiden und aus Akten wird eine Gebühr von 50 Rappen für jede Seite erhoben.

² Beträge unter 10 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.

³ Für Kopien von anonymisierten Urteilen kann zusätzlich zu Absatz 1 ein Pauschalbetrag von 20-100 Franken in Rechnung gestellt werden.

2.2.8.2. Zivilsachen

§ 41 *Schlichtungsverfahren*

¹ Für das Schlichtungsverfahren vor den Schlichtungsbehörden ist eine Pauschalgebühr von 200-1'500 Franken geschuldet.

§ 42 *Entscheidgebühr*

¹ Die Entscheidgebühr beträgt bei einem Streitwert von

a)	bis 30'000 Franken	200-4'000
b)	30'001-50'000 Franken	600-5'500
c)	50'001-100'000 Franken	800-8'000
d)	100'001-200'000 Franken	1'200-13'000
e)	200'001-500'000 Franken	1'800-25'000
f)	500'001-1'000'000 Franken	2'500-50'000

² Übersteigt der Streitwert 1 Million Franken, so kann die Maximalgebühr nach Absatz 1 um bis 1 Prozent des Streitwerts erhöht werden.

³ Kann der Streitwert nicht beziffert werden, beträgt die Entscheidgebühr 200-20'000 Franken.

⁴ Endet das Verfahren ohne Sachurteil oder ist keine schriftliche Urteilsbegründung erforderlich, so kann die Gebühr reduziert werden bis auf das Mass, das dem Aufwand entspricht, der bei Verfahrensbeendigung aufgelaufen ist. Die in Absatz 1 genannten Minimalgebühren dürfen in der Regel nicht unterschritten werden.

[Geschäftsnummer]

2.2.8.3. Strafsachen

§ 43 Staatsgebühren

¹ Für Urteile, Beschlüsse, Vergleiche, Verfügungen ist folgende Gebühr geschuldet:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Staatsanwalt, Untersuchungsbeamter und Einzelrichter | |
| 1. | Strafbefehle und Einstellungsverfügungen | 50-15'000 |
| 2. | Prozesse und andere Verrichtungen | 80-50'000 |
| b) | Amtsgericht | 80-75'000 |
| c) | Obergericht | 80-75'000 |
| d) | Haftrichter | |
| 1. | Entscheide in Haftsachen | 50-5'000 |
| 2. | Andere ihm von der Gesetzgebung übertragene Entscheide | 50-5'000 |
| e) | Jugendrechtspflege | |
| 1. | Jugendanwaltschaft: Strafbefehle, Verfügungen, Entscheide, Berichte, Vollzug von Massnahmen | 50-3'000 |
| 2. | Jugendgerichtspräsident | 50-2'000 |
| 3. | Jugendgericht | 50-5'000 |

2.8.4. Gerichtssachen

§ 44 Verwaltungsgericht

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Verfahren nach §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 ¹⁾ | 50-15'000 |
| b) | übrige Verfahren | 30-10'000 |

§ 45 Versicherungsgericht

¹ Die Spruchgebühr in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerde- und Prozessführung beträgt 50-600 Franken.

§ 46 Kantonale Schätzungskommission

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| a) | Verfahren vor dem Präsidenten | 50-1'500 |
| b) | Verfahren vor der Gesamtkommission | 50-10'000 |

§ 47 Kantonaes Steuergericht

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Grundgebühr | 50-3'000 |
| b) | Zuschläge | |
| 1. | Staatssteuerrekurse betreffend Einkommen und Ertrag 1 Prozent des strittigen Einkommens/Ertrages | |

¹⁾ BGS [125.12](#).

2. Staatsteuerrekurse betreffend Vermögen und Kapital 2 Promille des streitigen Vermögens/Kapitals
3. Gemeindesteuerrekurse 50-1'500
4. Beschwerden betreffend direkte Bundessteuer, wenn nur die Bundessteuertaxation umstritten ist: 1/3 der Gebühr nach Ziff. 1
5. Beschwerden betreffend direkte Bundessteuer, bei gleichzeitiger Beurteilung der Staatssteuerveranlagung 10 Prozent der Gebühr nach Ziff. 1
6. Militärpflichtersatz, Verrechnungssteuer sowie Nebensteuern und Gebühren nach § 56 Absatz 1 Buchstabe b GO¹⁾ 5 Prozent des Abgabebetrages
7. Beschwerden gegen die Katasterschätzung 2 Promille des streitigen Schätzungsbetrages

² In besonderen Fällen, wie bei Steuerhoheitsstreitigkeiten, Zwischenveranlagungen, Anwendung von § 58 Absatz 3 StG²⁾, Steueraufschub, Verfahrens- und Bezugsfragen, kann auf den Zuschlag verzichtet werden.

³ Die Gerichtsgebühr beträgt maximal 15'000 Franken.

§ 48 Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

¹ Die Gebühren für Vermittlungsvorschläge oder Schiedssprüche des Schiedsgerichtes in der Kranken- und Unfallversicherung betragen 500-10'000 Franken.

2.2.8.5. Friedensrichter

§ 49 Gebühren

¹ Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|----|
| a) | Partei- oder Zeugenvorladung | 5 |
| b) | Verhandlungen | |
| | 1. bei einer Verhandlungsdauer bis eine halbe Stunde | 12 |
| | 2. bei einer längeren Verhandlungsdauer | 25 |
| c) | Protokollierung eines Urteils oder eines Vergleichs | 50 |
| d) | Erlass eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung | 50 |
| e) | Durchführung einer Steigerung von andern Gegenständen als Grundstücken, Vieh und Handelsware und Mitwirkung beim Verkauf von Waren, pro Stunde | 20 |
| f) | Anzeige an den Verkäufer oder an eine Partei nach Artikel 204 Absatz 3, 427 und 445 OR ³⁾ | 10 |
| g) | Bescheinigungen, Abschriften und Auszüge, pro Seite | 5 |

¹⁾ BGS [125.12.](#)

²⁾ BGS [614.11.](#)

³⁾ SR [220.](#)

[Geschäftsnummer]

² Neben den Gebühren nach Absatz 1 können sie den Ersatz der Auslagen für die Zustellung (Gebühr des Weibels und Porti) verlangen.

§ 50 *Kostenvorschuss*

¹ Die Friedensrichter sind berechtigt, von der Klagepartei für die Friedensrichterkosten Kostenvorschuss zu verlangen.

§ 51 *Vollzug von Bussen und Kosten*

¹ Der Vollzug von Bussen und Kosten der Friedensrichter ist Sache der Einwohnergemeinden.

² Diese bestimmen die zuständige Vollzugsbehörde.

2.2.8.6. Zeugen, Sachverständige, Liquidatoren, Übersetzer, Parteien

§ 52 *Zeugengeld*

¹ Zeugen erhalten ein Zeugengeld von 20 Franken.

² Das Zeugengeld kann verweigert werden, wenn der Zeuge seine Zeugnispflicht mangelhaft erfüllt.

§ 53 *Entschädigung*

¹ Die Entschädigung für Sachverständige, Liquidatoren und Übersetzer bestimmt nach deren Anhören der Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamte.

² Bei schriftlicher Erledigung des Auftrages haben sie für Aufwand und Auslagen Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist vom Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamten zu genehmigen. Übertriebene Forderungen sind zu ermässigen.

§ 54 *Auslagen*

¹ Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen, Liquidatoren und Übersetzern werden Verdienstausfälle, Reiseauslagen und andere Auslagen, die durch die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung entstanden sind, ersetzt.

² Die Entschädigung für Verdienstausfall darf in der Regel 300 Franken pro Tag nicht übersteigen.

³ Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

2.2.8.7. Verteidiger- und Parteientschädigungen im Strafverfahren

§ 55 *Entschädigung, Vergütung und Reiseauslagen*

¹ Der Richter setzt die Entschädigung der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatklägern oder Dritten sowie der amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

² Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatklägern oder Dritten beträgt 230-330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie Anwälte sind. § 3 ist analog anwendbar.

³ Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Stundenansätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 Prozent beträgt. Die Gerichtsverwaltungscommission legt die neuen Stundenansätze durch Weisung fest.

⁵ Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 54 Absatz 3.

§ 56 *Entschädigung Anwalt erster Stunde*

¹ Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, obwohl zum Zeitpunkt des Beizugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung als wahrscheinlich erschien, und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Der Staatsanwalt oder Jugendanwalt bestimmt die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde in Anwendung von § 177 Absätze 3 und 5. Artikel 135 Absätze 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ gelten sinngemäss.

2.2.8.8. Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Zivilverfahren

§ 57 *Kosten und Entschädigung*

¹ Der Richter setzt die Kosten der berufsmässigen Vertretung und die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

² Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der berufsmässigen Vertretung beträgt 230-330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie durch Anwälte wahrgenommen wird. § 3 ist analog anwendbar.

³ Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Stundenansätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 Prozent beträgt. Die Gerichtsverwaltungscommission legt die neuen Stundenansätze durch Weisung fest.

⁵ Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 54 Absatz 3.

¹⁾ SR [312.0](#).

[Geschäftsnummer]

2.2.8.9. Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Verwaltungsgerichtsverfahren

§ 58 *Entschädigungen*

¹ Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist § 57 sinngemäss anwendbar.

2.2.8.10. Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

§ 59 *Böswillige oder mutwillige Beschwerdeführung*

¹ Die Spruchgebühr bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung beträgt 100–3'000 Franken.

2.2.9. Gesundheit

§ 60 *Lebensmittelgesetz*

¹ Die Gebühren für Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a^{bis}, c, d und e des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992¹⁾ betragen 20-10'000 Franken.

§ 61 *Bewilligung zur Berufsausübung*

¹ Die Gebühren für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung betragen für

- | | | |
|----|--|-----|
| a) | Medizinalpersonen (§ 22 GHG ²⁾) | 500 |
| b) | Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen (§§ 26 und 27 GHG ³⁾) | 500 |
| c) | Andere Berufe der Gesundheitspflege (§ 28 GHG ⁴⁾ , §§ 27-66 VVGHG ⁵⁾) | 300 |
| d) | Assistenten und Assistentinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 16 GHG ⁶⁾) | 200 |

§ 62 *Betriebsbewilligungen und andere Bewilligungen*

¹ Die Gebühren für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Betriebsbewilligungen betragen für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Öffentliche Apotheken und Drogerien [§§ 16 und 23 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 10. September 2003 ⁷⁾] | 100-1'000 |
|----|---|-----------|

¹⁾ SR [817.0.](#)

²⁾ SR [811.1.](#)

³⁾ SR [811.1.](#)

⁴⁾ SR [811.1.](#)

⁵⁾ BGS [811.12.](#)

⁶⁾ SR [811.1.](#)

⁷⁾ BGS [813.111.](#)

b)	Private Apotheken (§ 19 des Heilmittelgesetzes ¹⁾)	
1.	neue Bewilligungen	100-500
2.	bisherige Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen	50
c)	Spitalapotheken (§ 22 des Heilmittelgesetzes ²⁾)	100-2'000
d)	Versandhandel (§ 24 des Heilmittelgesetzes ³⁾)	100-2'000
e)	Übrige Abgabestellen (§§ 13 und 15 des Heilmittelgesetzes ⁴⁾)	100-500
f)	Lagerung von Blut und Blutprodukten (§ 26 des Heilmittelgesetzes ⁵⁾)	100-1'000
g)	Private Spitäler (§ 48 GHG ⁶⁾)	2'000-10'000
h)	Private Laboratorien, medizinische Institute und Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe (§ 57 GHG ⁷⁾)	500-5'000
i)	Andere Einrichtungen des Gesundheitspflege (Geburtshäuser, Krankentransportdienste, Ergotherapie-Institutionen etc.; § 57 GHG ⁸⁾)	500-5'000
² Die Gebühren für die Erteilung bzw. die Verweigerung oder den Entzug anderer Bewilligungen betragen für		
a)	die Herstellung von Arzneimitteln (§ 25 EG-HMG ⁹⁾)	400-2'000
b)	die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung	100-1'000
c)	das Betreiben eines Fumoirs	50-250

§ 63 Lebensmittelkontrolle

¹ Die Gebühren für Untersuchungen und Inspektionen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle nach Artikel 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992¹⁰⁾ betragen 50-10'000 Franken.

² Die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens nach Absatz 1 wird im Einzelfall nach der Verordnung über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle (VGLek) vom 1. März 1995¹¹⁾ und nach dem Gebührentarif für amtliche Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz vom 1. Juli 1989¹²⁾ festgelegt.

³ Die Gebühren betragen für weitere Tätigkeiten und Bewilligungen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle 50-5'000 Franken.

¹⁾ BGS [813.111.](#)

²⁾ BGS [813.111.](#)

³⁾ BGS [813.111.](#)

⁴⁾ BGS [813.111.](#)

⁵⁾ BGS [813.111.](#)

⁶⁾ BGS [811.11.](#)

⁷⁾ BGS [811.11.](#)

⁸⁾ BGS [811.11.](#)

⁹⁾ BGS [813.111.](#)

¹⁰⁾ SR [817.0.](#)

¹¹⁾ SR [817.51.](#)

¹²⁾ Herausgegeben vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS).

[Geschäftsnummer]

⁴ Die Gebühren betragen für die Prüfung für Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen 400 Franken.

§ 64 *Kontrollen*

¹ Die Gebühren betragen für Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) 200-5'000 Franken.

§ 65 *Disziplinar massnahmen*

¹ Die Gebühren für Disziplinar massnahmen gegen Inhaber und Inhaberinnen nach § 14^{bis} Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999¹⁾ und Artikel 43 Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 ²⁾ betragen 200-5'000 Franken.

2.2.10. Hochbau

§ 66 *Subventionierter Wohnungsbau*

¹ Die Gebühren für die Genehmigung oder Änderung von Mietzinsen im subventionierten Wohnungsbau betragen 15 Franken.

2.2.11. Landwirtschaft

§ 67 *Boden- und Pachtrecht*

¹ Die Gebühren für Schätzungen und Verfügungen in den Bereichen Boden und Pachtrecht betragen 50-1'000 Franken.

§ 68 *Bewilligung, Genehmigung, Einspracheentscheid*

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | die Bewilligung einer kürzeren Pachtdauer für landwirtschaftliche Liegenschaften | 50-300 |
| b) | die Bewilligung der Fortsetzung der Pacht | 50-300 |
| c) | die Bewilligung der parzellenweisen Verpachtung | 50-300 |
| d) | die Genehmigung des Pachtzinses für ein landwirtschaftliches Gewerbe | 50-600 |
| e) | einen Einspracheentscheid nach Artikel 43 und 44 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 ³⁾ | 100-2'000 |

§ 69 *Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken betragen

- | | | |
|----|--------------------------------|---------|
| a) | ohne Subventionsrückerstattung | 100-250 |
| b) | mit Subventionsrückerstattung | 150-400 |

¹⁾ BGS [811.11.](#)

²⁾ SR [811.11.](#)

³⁾ SR [221.213.2.](#)

§ 70 *Produktionslenkung und Einkommenssicherung*

¹ Die Gebühren für die Anerkennungen und Beitragsermittlung betragen 50-500 Franken.

§ 71 *Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen nach den §§ 19 bis 21 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO) vom 24. August 2004¹⁾ betragen 100-250 Franken.

§ 72 *Gebühren der Gemeinden für Viehmärkte (Höchstansätze)*

¹ An Viehmärkten betragen die Gebühren der Gemeinden für

- | | | |
|----|---------------------------------------|-------------|
| a) | Tiere der Pferdegattung | pro Stück 6 |
| b) | Tiere der Rindergattung über 3 Monate | pro Stück 6 |
| c) | Tiere der Rindergattung bis 3 Monate | pro Stück 3 |
| d) | Kleinvieh | pro Stück 3 |

2.2.12. Migration

§ 73 *Amtshandlungen in den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringend*

¹ In den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringend betragen die Gebühren für

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Verfügungen | 50-1'000 |
| b) | Stellungnahme zu Visumsantrag | 100 |
| c) | Kontrolle einer Garantieerklärung | 50 |
| d) | Bearbeitung von Anträgen für Reisedokumente | 20 |
| e) | Ausstellung einer Bestätigung | 25 |
| f) | Adressauskunft | 20 |
| g) | Vermittlung von Dolmetschern | 50 |

² Für Verrichtungen in dringenden Fällen oder ausserhalb der Büroöffnungszeiten wird ein Zuschlag von 50 Prozent zur ordentlichen Gebühr erhoben.

³ Für Annullationen und Ersatzgesuche für Tänzer, Künstler sowie für Musiker wird ein Zuschlag von 50 Franken erhoben.

2.2.13. Öffentliche Sicherheit

§ 74 *Motorsportliche Veranstaltungen*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen betragen 100-500 Franken.

§ 75 *Schifffahrt*

¹ Die Gebühren betragen für die

¹⁾ BGS [923.12.](#)

[Geschäftsnummer]

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Bewilligung zur gewerbsmässigen Schiffsvermietung | 40-150 |
| b) | Bewilligung von nautischen Veranstaltungen und von Versuchsfahrten | 20-100 |
| c) | Saisonbewilligung zur Inverkehrsetzung eines ausserkantonalen Schiffes auf der Aare | 50 |

§ 76 Sprengstoffverordnung

¹ Die Gebühren nach der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung) vom 1. Mai 1984¹⁾ betragen 50-200 Franken.

§ 77 Filmvorführungen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Eröffnung oder die Umwandlung eines Betriebes der Filmvorführung und Entzug dieser Bewilligung betragen 200-1'000 Franken.

§ 78 Strafregisterauszug

¹ Für den Auszug aus dem kantonalen Strafregister wird die bundesrechtlich erlaubte Maximalgebühr erhoben.

§ 79 Gewerbsmässige Tätigkeit

¹ Die Gebühren für die Bewilligung und den Entzug der Bewilligung zur gewerbsmässigen Ausübung der Tätigkeiten nach § 45 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ betragen 200-500 Franken.

§ 80 Alarm

¹ Bei Aufschaltung einer Alarmanlage fallen folgende Gebühren an:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | eine einmalige Bearbeitungs- und Aufschaltgebühr (eingeschlossen ist die Ausarbeitung eines Alarmdispositivs) | 500-1'000 |
| b) | Nutzungsgebühr, pro Jahr | 300 |
| c) | Änderung des Alarmdispositivs wegen Umzug oder Umbau | 300-1'000 |

² Für das Ausrücken bei Fehlalarm (auch bei Anlagen, die nicht bei der Polizei aufgeschaltet sind) betragen die Gebühren

- | | | |
|----|--|-----|
| a) | für 2. und 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr | 150 |
| b) | ab 4. Fehlalarm pro Kalenderjahr | 250 |

³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden halbiert, wenn der Alarm mittels Codewort vor Beginn der polizeilichen Intervention bei der Alarmzentrale widerrufen wird.

§ 81 Mobile Alarmanlagen und Diebesfallen

¹ Die Gebühren betragen für das

- | | | |
|----|-------------------------------------|---------|
| a) | Einrichten von mobilen Alarmanlagen | 100-800 |
|----|-------------------------------------|---------|

¹⁾ BGS [512.251](#).

²⁾ BGS [511.11](#).

- b) Einrichten von Diebesfallen 50-300

§ 82 *Verschiedenes*

¹ Die Gebühren betragen für

- a) den Einsatz/die Vermietung technischer Hilfsmittel (ohne Schifffahrtspolizei) 30-500
 b) den Einsatz technischer Hilfsmittel der Schifffahrtspolizei 100-1'000
 c) Verbrauchsmaterial Selbstkosten
 d) Videoauswertungen, Untersuchungen von Ausweisen, Mikrosuren und Glühlampen, kriminaltechnische Gutachten, Sargversiegelungen 50-1'000

§ 83 *Lagern und Einstellen*

¹ Die Gebühren betragen für das

- a) Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Strassenfahrzeuge 20-3'000
 b) Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Wasserfahrzeuge Selbstkosten
 c) Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Gegenstände 20-500

² Zur Berechnung der Personalkosten sind die Weisungen des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs massgebend. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

§ 84 *Berichte und Bilder*

¹ Die Gebühren betragen für

- a) die Abgabe von Berichten, Skizzen und Statistiken 25-800
 b) Fotoaufnahmen, Polaroidbilder, Videoprints, Spurenfotogramme, pro Bild 5-50

§ 85 *Verfügungen*

¹ Die Gebühren für die Zustellung von Verfügungsverfügungen betragen 100 Franken.

§ 86 *Motorfahrrad*

¹ Die Gebühren für die technische Kontrolle eines Motorfahrrades betragen 120 Franken.

§ 87 *Einsatz staatlicher Motorfahrzeuge*

¹ Die Gebühren für die Verwendung von staatlichen Strassen-Motorfahrzeugen betragen je nach eingesetztem Fahrzeug pro Einsatz 20-150 Franken.

² Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 sind für Sondertransporte folgende Gebühren geschuldet:

- a) je nach Fahrzeugkategorie, pro Kilometer -.50-5
 b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs

[Geschäftsnummer]

§ 88 *Polizeiboote*

¹ Es sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|-----|
| a) | Verwendung eines Polizeibootes, pro Stunde | 100 |
| b) | Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs | |

§ 89 *Verschiedene Bewilligungen*

¹ Für folgende Bewilligungen sind Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Bewilligung von radsportlichen Veranstaltungen | 100-500 |
| b) | Bewilligung von Verkehrsanordnungen bei Festanlässen | 50-200 |
| c) | Ausnahmebewilligung für die Durchfahrt bei Verbotssignalen | 50-200 |

§ 90 *Besondere polizeiliche Leistungen*

¹ Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons sind grundsätzlich kostenpflichtig. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

² Kostenersatz wird insbesondere verlangt vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwendigen, ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen. Kostenersatz kann auch verlangt werden vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem oder kommerziellem Interesse erfolgt ist.

³ Das Departement kann auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichten bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen.

§ 91 *Häusliche Gewalt*

¹ Die Gebühren für Verfügungen über Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (§ 37^{ter} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990¹⁾) betragen 100-1'000 Franken.

§ 92 *Verkehrserziehung*

¹ Die Gebühren für Massnahmen und Verfügungen im Bereich der Verkehrserziehung gegenüber Personen, welche dem Jugendstrafrecht unterstehen (§ 85 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾) betragen 20-100 Franken.

§ 93 *Rayonverbot, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam*

¹ Die Gebühren für Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007³⁾) betragen 10-500 Franken.

¹⁾ BGS [511.11.](#)

²⁾ BGS [125.12.](#)

³⁾ BGS [511.14.](#)

§ 93^{bis} Zu viel bezahlte Ordnungsbussen

¹ Die Gebühr für die Rückzahlung von zu viel bezahlten Beträgen, die zusammen mit der geschuldeten Ordnungsbusse nach der Ordnungsbussenverordnung vom 4. Mai 1996¹⁾ geleistet wurden, beträgt 20 Franken.

² Rückzahlungen von Beträgen, die die geschuldete Ordnungsbusse um weniger als 21 Franken übersteigen, werden nicht vorgenommen.

³ Die Gebühr für die Rückzahlung wird mit dem zu viel geleisteten Betrag verrechnet.

⁴ Wurde die Ordnungsbusse aufgrund eines Fehlers der Polizei des Kantons Solothurn überzahlt, erfolgt die Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrages vollumfänglich und gebührenfrei.

2.2.14. Raumplanung

§ 94 Bau von Skiliften

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bau von Skiliften betragen 50-700 Franken.

§ 95 Rohrleitungsanlagen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bau oder zur Änderung von Rohrleitungsanlagen betragen 50-3'000 Franken.

§ 96 Bauen ausserhalb der Bauzone

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzone betragen 50-700 Franken.

§ 97 Nutzungspläne und Baulandumlegungen

¹ Die Gebühren für die Genehmigung von Nutzungsplänen und Baulandumlegungen betragen 200-15'000 Franken.

§ 98 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

¹ Die Gebühren für eine Ausnahmegewilligung nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980²⁾ betragen 100-1'000 Franken.

§ 99 Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes betragen 100-1'000 Franken.

2.2.15. Soziale Sicherheit

§ 100 Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung

¹ Die Gebühren für Verfügungen über die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung betragen 100-1'000 Franken.

¹⁾ SR [741.031](#).

²⁾ BGS [435.141](#).

[Geschäftsnummer]

§ 101 *Formulare für Mietzinserhöhungen*

¹ Die Gebühren für die Genehmigung der Formulare für Mietzinserhöhungen und Kündigungen betragen 50-200 Franken.

§ 102 *Sterilisationsgesetz*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung nach dem Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz) vom 17. Dezember 2004¹⁾ betragen 100-1'000 Franken.

§ 103 *Pflege und Adoption*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege oder zur Adoption betragen 100-1'000 Franken.

§ 104 *Betriebs- und Taxibewilligungen nach der Sozialgesetzgebung*

¹ Die Gebühren für Betriebs- und Taxibewilligungen nach der Sozialgesetzgebung, insbesondere für ambulante, teilstationäre und stationäre Institutionen in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Alter, Sucht, Behinderung, Pflege sowie soziale Notlagen betragen 100-1'000 Franken.

§ 105 *Vollstreckungen*

¹ Die Gebühren für Vollstreckungen von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen betragen 300-3'000 Franken.

§ 106 *Beglaubigungen*

¹ Die Gebühren für die Beglaubigung oder das Einholen einer auswärtigen Beglaubigung betragen 50 Franken.

§ 107 *Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

¹ Für die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen, im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab 50'000 Franken | 200-2'000 |
| b) | Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Artikel 405 Absatz 3 ZGB ²⁾ | 100-1'000 |
| c) | Erteilung von Zustimmungen nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB ³⁾ Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht. | 200-2'000 |
| d) | Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen | 500-5'000 |

¹⁾ SR [211.111.1](#).

²⁾ SR [210](#).

³⁾ SR [210](#).

e)	Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern	100-1'000
f)	Zustimmung zur Adoption gemäss Artikel 265 ZGB ¹⁾	100-1'000
g)	Verfahren zur Regelung, Ausgestaltung und Umsetzung des persönlichen Verkehrs, einschliesslich der Anordnung, Änderung und Aufhebung von Schutzmassnahmen	200-5'000
h)	Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach Artikel 288 ZGB ²⁾	200-2'000
i)	Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge, einschliesslich der Ausgestaltung und Umsetzung der Obhutsausübung	200-5'000
j)	Entgegennahme der Erklärung für die gemeinsame elterliche Sorge	30
k)	Schriftliche Auskünfte über das Bestehen oder nicht Bestehen einer Massnahme und über die Regelung der elterlichen Sorge gegenüber Privatpersonen und privaten Unternehmen	20

§ 108 Entschädigung für Mandatsträger und Mandatsträgerinnen

¹ Die Entschädigung beträgt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 pro Jahr:

a)	für die Einkommens- und Vermögensverwaltung	300-3'000
b)	für persönliche Betreuung	300-3'000
c)	für die Amtsführung ausserhalb der oben genannten Aufgaben	500-5'000

² Die ausgewiesenen und notwendigen Auslagen sind zusätzlich in Rechnung zu stellen. Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

³ Für die Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die Angestellte einer Sozialregion sind, gilt ein Stundenansatz von 100 Franken. Auslagen, die im Rahmen der Amtsführung anfallen, sind mit dem Stundenansatz abgedeckt und dürfen nicht extra in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, die über eine anerkannte Fachausbildung verfügen, welche für die Mandatsführung unverzichtbar ist und für welche der genannte Stundenansatz gerechtfertigt erscheint.

⁴ Wer als Anwalt oder Anwältin, als Treuhänder oder Treuhänderin mit Fach- oder gleichwertigem Ausweis ein von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnetes Mandat wahrnimmt, kann ein Honorar nachdem anwendbaren Berufstarif nur für diejenigen Verrichtungen beanspruchen, für die berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Massgabe der Absätze 1 und 2.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [210](#).

[Geschäftsnummer]

2.2.16. Staatskanzlei

§ 109 *Gebühren des Staatsarchives*

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Archivalische und genealogische Nachforschungen | 50-5'000 |
| b) | Abschriften, Übersetzungen, Transkriptionen sowie deren Bescheinigungen oder Beglaubigungen | 50-5'000 |
| c) | Rückvergrösserung ab Mikrofilmlesegerät | |
| | 1. Format A4 | 1.50 |
| | 2. Format A3 | 2 |
| d) | Reproduktion von Archivgut | 30 |
| e) | Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken (pro Stück) | 10-100 |

§ 110 *Patenturkunde*

¹ Die Gebühren für das Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates für Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsschreiber betragen 100 Franken.

§ 111 *Beglaubigung, Bescheinigung, Apostille*

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|--------------------------------|----|
| a) | die Beglaubigung | 20 |
| b) | die Bescheinigung | 20 |
| c) | das Ausstellen einer Apostille | 30 |

§ 112 *Rechtspraktikum und Prüfungen*

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|--|-----|
| a) | die Zulassung zu einem Rechtspraktikum | 100 |
| b) | die Abänderung oder den Abbruch eines Rechtspraktikums | 100 |
| c) | die Verlängerung der Prüfungsfrist | 100 |
| d) | das Ablegen von Prüfungen als | |
| | 1. Rechtsanwalt | 800 |
| | 2. Notar | 500 |
| | 3. Gerichtsschreiber | 300 |
| e) | die Wiederholung einer | |
| | 1. schriftlichen Prüfung | 100 |
| | 2. mündlichen Prüfung | 200 |

§ 113 *Substitution*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 10. Mai 2000¹⁾ (Substitution) betragen 100-500 Franken.

¹⁾ BGS [127.10.](#)

§ 114 *Notariat*

¹ Die Gebühren betragen für die

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Ermächtigung zur Ausübung des Notariates | 250 |
| b) | Befreiung eines Notars von der Schweigepflicht | 100-2'000 |
| c) | Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariats | 350 |
| d) | Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung | 100-2'000 |
| e) | Eintragung eines Notars im Schweizerischen Register der Urkundspersonen, pro Kalenderjahr (auch angebrochenes) | 200 |

§ 115 *Begnadigung*

¹ Die Gebühren betragen für einen Entscheid über die Begnadigung durch

- | | | |
|----|-------------------|-----------|
| a) | den Kantonsrat | 100-5'000 |
| b) | den Regierungsrat | 100-3'000 |

§ 116 *Enteignung*

¹ Die Gebühren betragen für einen Entscheid über die Enteignung durch

- | | | |
|----|-------------------|-----------|
| a) | den Kantonsrat | 500-3'000 |
| b) | den Regierungsrat | 100-1'000 |

§ 117 *Medizinische Staatshaftung*

¹ Die Gebühren für Verfügungen über die medizinische Staatshaftung nach §§ 19^{bis} ff. des Spitalgesetzes (SpiG) vom 12. Mai 2004¹⁾ betragen 100-5'000 Franken.

2.2.17. Steuerwesen

§ 118 *Einspracheverfahren*

¹ Die Gebühren für Untersuchungsmassnahmen der Steuerbehörden im Einspracheverfahren betragen für

- | | | |
|----|--------------------------------|-----------|
| a) | Bücheruntersuchungen | 200-3'000 |
| b) | andere Untersuchungsmassnahmen | 50-1'000 |

§ 119 *Verkehrswertschätzung von Grundstücken*

¹ Die Gebühren für die Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch die Abteilung Katasterschätzung betragen 300-1'500 Franken.

2.2.18. Kantonsstrassen

§ 120 *Bewilligungen*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen ohne Auswirkung auf den Verkehrsfluss betragen:

¹⁾ BGS [817.11](#).

[Geschäftsnummer]

a)	Bewilligungsgebühr (Grundgebühr)	50-1'500
b)	Kurzfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Gartenwirtschaft, Verkaufsstände etc.) pro m ² und Saison, je nach Charakter der Strasse	50-100
c)	Kurzfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Mulden, Gerüste, etc.) pro m ² und Monat, je nach Charakter der Strasse	5-15
d)	Langfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr	100-10'000
e)	Langfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Realwertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr	100-10'000
f)	Abgeltung Durchleitungsrecht, pro Laufmeter, je nach Charakter der Strasse	1-10
² Die Gebühren für die Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen mit Auswirkung auf den Verkehrsfluss betragen:		
a)	Bewilligungsgebühr (Grundgebühr)	150-1'500
b)	Kurzfristige Nutzung mit Verkehrsbeeinträchtigung verbunden (insbesondere Baustelle mit Lichtsignalanlage, Aufhebung von Fussgängerpassagen, Fahrspurreduktion etc.), pro Tag, je nach Charakter der Strasse	5-300
³ Die Gebühren für die Bewilligung von Verankerungen im Strassenareal betragen je nach Tonnen Zugkraft 150-10'000 Franken.		

§ 121 Gebühren für Kreisbauämter

¹ Die Gebühren für Tätigkeiten der Kreisbauämter nach der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978¹⁾ betragen für Auskünfte, Beratungen, Abklärungen, soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr verlangt wird, 150-2'000 Franken.

2.2.19. Umwelt

§ 122 Wasser, Boden, Abfall

¹ Für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009²⁾ sind Gebühren geschuldet:

a)	Erteilung, Änderung oder Entzug einer Bewilligung	100-15'000
----	---	------------

¹⁾ BGS [711.61](#).

²⁾ BGS [712.15](#).

- | | | |
|----|---|-----------|
| b) | Abnahme und Kontrolle von Anlagen, die nach dem GWBA ¹⁾ bewilligt wurden | 300-3'000 |
|----|---|-----------|

§ 123 *Materialentnahmestellen*

¹ Die Gebühren betragen für die

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Bewilligung von Materialentnahmestellen und Deponien | 400-75'000 |
| b) | Überwachung von Materialentnahmestellen, pro Jahr | 1'000-3'000 |

§ 124 *Wasserrechte*

¹ Die Gebühren betragen für die Verleihung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung und Übertragung von Wasserrechten

- | | | |
|----|------------------------------------|-------------|
| a) | durch den Regierungsrat | 100-100'000 |
| b) | durch den Kantonsrat bzw. das Volk | bis 500'000 |
| c) | zusätzlich pro kW | 20 |

§ 125 *Nutzung öffentlicher Oberflächengewässer und von öffentlichem Grundwasser*

¹ Dauernde und vorübergehende Nutzungsgebühren

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Entnahme von Oberflächenwasser | |
| 1. | konzedierte Wassermenge, pro Minutenliter | -.65 |
| 2. | zusätzlich für effektive Wassermenge, pro m ³ | -.007 |
| 3. | Mindestgebühr | 100 |
| 4. | Die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 für die Entnahme von Oberflächenwasser können für Nutzungen im öffentlichen Interesse um 20 Prozent ermässigt werden. | |
| b) | Wasserentnahme aus Oberflächengewässern für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen | |
| 1. | bewilligte oder konzedierte Entnahmemenge, pro Minutenliter | -.50 |
| 2. | Mindestgebühr | 100 |
| c) | Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie A: private Nutzung als Trinkwasser | |
| 1. | Wasserrechtszins, pro Minutenliter | 4 |
| 2. | Wasserverbrauchsins, pro m ³ | -.02 |
| 3. | Mindestgebühr | 300 |
| d) | Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie B: öffentliche Nutzung als Trinkwasser | |
| 1. | Wasserrechtszins, pro Minutenliter | 1,5 |
| 2. | Wasserverbrauchsins, pro m ³ | -.015 |
| 3. | Mindestgebühr | 100 |
| e) | Wird die Fassung nach Bst. c und d allein für die Trinkwasserversorgung in Notlagen betriebsbereit gehalten, können Wasserrechts- wie Wasserverbrauchsins reduziert werden. | |

¹⁾ BGS [712.15](#).

[Geschäftsnummer]

f)	Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie C: Nutzung für industrielle und gewerbliche Zwecke	
1.	Wasserrechtszins, pro Minutenliter	4
2.	Wasserverbrauchsziins, pro m ³	-.02
3.	Mindestgebühr	400
g)	Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie D: Nutzung für Wärmepumpe (heizen oder kühlen) bei Wiederversickerung	
1.	Wasserrechtszins, pro Minutenliter	1
2.	Wasserrechtszins, pro m ³	-.005
3.	Mindestgebühr	300
h)	Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie E: Nutzung zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen	
1.	Wasserrechtszins, pro Minutenliter	4
2.	Wasserverbrauchsziins, pro m ³	-.02
3.	Mindestgebühr	300
i)	Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie F: Grundwasserabsenkung (bei Ableitung in Vorflut, usw.)	
1.	Wasserrechtszins, pro Minutenliter	10
2.	Mindestgebühr	400
j)	Betrieb von Wärmepumpeanlagen durch Oberflächenwasser	
1.	pro MJ/h	1
k)	Entnahme von Wasser zur Kühlung von Kernkraftwerken	
1.	pro m ³ verdunstetes Wasser (Differenz zwischen Wasserentnahme und Wasser-rückgabe)	-.22
l)	Schiffshäuser und andere Bauten	
1.	pro m ² beanspruchte Wasserfläche	12
2.	Mindestgebühr	240
m)	Schiffsstege	
1.	pro m ² beanspruchte Wasserfläche	6
2.	Mindestgebühr	60
n)	Schiffsanbindepfosten	
1.	je Anbindestelle	120
o)	pro Schiff	
1.	ohne Motor	100
2.	mit Motorenleistung bis 6 kW	150
3.	mit höherer Motorenleistung	250
² Einmalige Nutzungsgebühren		
a)	Gewässer über- oder unterquerende Rohrleitungen	
1.	pro Laufmeter	4-7
2.	Mindestgebühr	100
b)	Gewässerüberquerende Leitungen. Freileitungen	
1.	pro Draht und Laufmeter, bis 60 kV	3.50
2.	pro Draht und Laufmeter, bis 250 kV	6
3.	pro Draht und Laufmeter, über 250 kV	8
4.	Mindestgebühr	110

c)	Gewässerüberquerende Leitungen. Rohrleitungen, Zoreisen usw.	
1.	pro Laufmeter	4-7
2.	Mindestgebühr	110
d)	Gewässerüberquerende Leitungen. Masten	
1.	pro Mast je nach Grösse und Beeinträchtigung des Wasserunterhaltsdienstes	70-700
e)	Überbrückungen und Eindeckungen	
1.	je nach Art der Nutzung und Ort des Objektes, pro m ² Nutzfläche	10-85
2.	Mindestgebühr	100
f)	Entnahme von Sand, Kies und anderem Material	
1.	je nach Wert des gewonnen Materials, pro m ³	3-30
2.	Mindestgebühr	150
g)	Einbauten in Grundwasser	
1.	Bewilligung	300-3'000
2.	Konzession, pro m ³ umbauten Raum, bis zum mittleren Grundwasserspiegel	-10-1
3.	Konzession, pro m ³ umbauten Raum, unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels	1-10
4.	Mindestgebühr	200

§ 126 Umweltschutzgesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

a)	Bewilligung und Erlass einer Verfügung	100-10'000
b)	Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen	50-20'000

² Die Gebühren für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (inkl. Erfolgskontrolle nach der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988¹⁾) betragen 100-100'000 Franken.

³ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991²⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

a)	Beurteilung von Kurzberichten und Risikoermittlungen	100-10'000
b)	Kontrolle und Anordnung von Massnahmen	100-5'000

⁴ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985³⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

a)	Kontrolle und Erlass einer Verfügung	100-10'000
b)	Emissions- und Immissionsmessungen	100-30'000

¹⁾ SR [814.011](#).

²⁾ SR [814.012](#).

³⁾ SR [814.318.142.1](#).

[Geschäftsnummer]

- c) Ausbildung und Beratung der Feuerungskontrolleure und Feuerungskontrolleurinnen, pro Kontrolle 5

⁵ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986¹⁾ und der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 28. Februar 2007²⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Erlass einer Verfügung 100-2'000
b) Bewilligung, Kontrolle, Messungen 100-10'000

⁶ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990³⁾, der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005⁴⁾ und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009⁵⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Betriebs- und andere Bewilligungen 100-20'000
b) Erlass einer Verfügung 100-5'000
c) Kontrollen und Untersuchungen 100-10'000
d) Kontrolle und Erfassen von Listen und Berichten pro Seite resp. Bericht 20-500

⁷ Für Tätigkeiten nach dem eidgenössischen Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991⁶⁾ und der eidgenössischen Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 22. Juni 1994⁷⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Durchführen von Messungen 100-2'000
b) Kontrolle und Erlass einer Verfügung 100-10'000

⁸ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998⁸⁾ und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009⁹⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Genehmigung von Pflichtenheften für technische Untersuchungen 200-10'000
b) Begleitung von Voruntersuchungen 200-30'000
c) Begleitung von Detailuntersuchungen und Sanierungen 200-50'000
d) Erlass einer Verfügung 200-30'000
e) Erteilung von Auskünften 200-10'000

⁹ Die Gebühren für Tätigkeiten nach der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998¹⁰⁾ betragen 200-30'000 Franken.

1) SR [814.41](#).

2) SR [814.49](#).

3) SR [814.600](#).

4) SR [814.610](#).

5) BGS [712.15](#).

6) SR [814.50](#).

7) SR [814.501](#).

8) SR [814.680](#).

9) BGS [712.15](#).

10) SR [814.12](#).

[Geschäftsnummer]

¹⁰ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV) vom 9. Mai 2012¹⁾ in geschlossenen Systemen und der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008²⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------|
| a) | Kontrolle und Erlass einer Verfügung | 300-10'000 |
| b) | Erhebung und Untersuchung von Proben | 300-10'000 |

¹¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999³⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Überprüfung der Berechnungsgrundlagen | 200-2'000 |
| b) | Veranlassen von Messungen, Beurteilung, Verfassen des Messberichtes | 100-1'000 |
| c) | Verfassen spezieller Berichte | 200-1'000 |
| d) | Ausnahmebewilligungen | 200-2'000 |

§ 127 Überwachung von Deponien

¹ Die Gebühren betragen für die Überwachung

- | | | |
|----|---|---|
| a) | von Reaktordeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest) | 3 |
| b) | von Inertstoffdeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest) | 1 |

² Die Gebühren für den Unterhaltsdienst für Abfalldeponien betragen pro m³ Deponiematerial (fest) 5 Franken.

³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden für die langfristige Überwachung der Abfalldeponien verwendet.

§ 128 Gewässerschutzgesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Genehmigung von Abnahmeverträgen | 200-1'000 |
| b) | Bewilligung und Erlass einer Verfügung | 100-10'000 |
| c) | Abnahme von Abwasserreinigungsanlagen | 100-15'000 |
| d) | Kontrolle, Abnahme und Untersuchung | 100-10'000 |
| e) | Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen | 50-20'000 |
| f) | Kontrolle und Erfassen von Tankrevisionsrapporten und -meldungen sowie Servicereapporten (Geräte) | 10-200 |
| g) | Überwachung und Kontrolle von Revisionsfirmen | 200-2'000 |
| h) | Registrierung und Nummerierung von meldepflichtigen Lageranlagen (Tank-Kataster Nr.) | 50-200 |
| i) | Beratungen und Expertisen | 100-5'000 |

¹⁾ SR [814.912](#).

²⁾ SR [814.911](#).

³⁾ SR [814.710](#).

[Geschäftsnummer]

§ 129 Chemikaliengesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben | 100-10'000 |
| b) | Kontrollen | 100-5'000 |
| c) | Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| d) | Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern | 100-2'000 |

§ 130 Pflanzenschutzmittelverordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 12. Mai 2010¹⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben | 100-10'000 |
| b) | Kontrollen | 100-5'000 |
| c) | Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| d) | Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern | 100-2'000 |

§ 131 Dünger-Verordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) vom 10. Januar 2001²⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben | 100-10'000 |
| b) | Kontrollen | 100-5'000 |
| c) | Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| d) | Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern | 100-2'000 |

§ 132 Gefahrgutbeauftragtenverordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV) vom 15. Juni 2001³⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Kontrollen | 100-5'000 |
| b) | Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| c) | Registrierung von Gefahrgutbeauftragten | 50-200 |

2.2.20. Verkehr

§ 133 Bewilligungen zur Beförderung von Personen

¹ Die Gebühren für die Bewilligungen zur Beförderung von Personen betragen 100-1'000 Franken.

¹⁾ SR [916.161](#).

²⁾ SR [916.171](#).

³⁾ SR [741.622](#).

2.2.21. Veterinärwesen

§ 134 Tierschutz

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung | 100-5'000 |
| b) | das Anordnen von Verwaltungsmassnahmen | 100-5'000 |
| c) | Kontrollen, Zertifikate, usw. | 100-2'000 |

§ 135 Hundehaltung

¹ Die Gebühren für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006¹⁾ betragen:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen (§ 4) | 200-3'000 |
| b) | Anordnung von Massnahmen (§ 5) | 100-1'500 |
| c) | Kennzeichnungskontrolle (§ 11) | 40 |
| d) | Mahngebühr pro Mahnung | 50 |

§ 136 Tierarzneimittel

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | die Detailhandelsbewilligung | 200 |
| b) | Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b der eidgenössischen Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004 ²⁾ | 200-2'000 |
| c) | übrige Verwaltungsmassnahmen | 200-5'000 |

§ 137 Viehhandel

¹ Die Grundgebühr für die Erteilung oder Erneuerung eines Patentes für die Ausübung des Viehhandels beträgt pro Jahr für den

- | | | |
|----|-----------------------------|-----|
| a) | Pferde- und Grossviehhandel | 150 |
| b) | Kleinviehhandel | 75 |

§ 138 Tierseuchen

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Kontrollen und Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung | 100-800 |
| b) | die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen | 100-2'500 |
| c) | Kontrollen, Zertifikate, usw. | 50-500 |
| d) | Bewilligungen nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011 ³⁾ | 100-2'000 |

¹⁾ BGS [614.71.](#)

²⁾ SR [812.212.27.](#)

³⁾ SR [916.441.22.](#)

[Geschäftsnummer]

2.2.22. Wald, Jagd und Fischerei

2.2.22.1. Wald

§ 139 Bewilligungen im Waldbereich

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für die

a)	Rodungsbewilligung	300-5'000
b)	Schlagbewilligung	100-1'000
c)	Ausnahmebewilligung zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen	20-500
d)	Bewilligung zur nachteiligen Nutzung	100-1'000
e)	Fach- und Ausnahmebewilligung betreffend umweltgefährdender Stoffe	50-200
f)	Ausnahmebewilligung zum Kahlschlagverbot	200-1'000
g)	Bewilligung zur Teilung von Wald und Veräusserung von Wald im öffentlichen Eigentum	200-1'000
h)	Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen im Wald	100-2'000

§ 140 Weitere Gebühren im Waldbereich

¹ Gebühren sind geschuldet für die

a)	Waldfeststellung im Einzelfall	100-2'000
b)	Anordnung von Fahrverboten im Wald	100-500
c)	Benützung von Planungsgrundlagen	100-2'000

§ 141 Einspracheentscheide

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für Einspracheentscheide

a)	gegen Rodungsgesuche	100-2'000
b)	gegen Rodungsbewilligungen	100-2'000
c)	bei Waldfeststellungen im Nutzungsplanverfahren	100-2'000
d)	bei Waldfeststellungen im Einzelfall	100-2'000
e)	gegen die Anordnung von Fahrverboten im Wald	100-2'000

2.2.22.2. Jagd

§ 142 Jagdlehrgang und Jagdprüfung

¹ Die Gebühren betragen für

a)	den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung	600
b)	die Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jagdprüfung	200
c)	Duplikate für Prüfungsausweise	50

§ 143 Jagdpass

¹ Die Gebühren für das Ausstellen eines Jagdpasses betragen für

[Geschäftsnummer]

a)	Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton	80
b)	Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	160
c)	Jagdaufseher	80
d)	Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton	
	1. pro Jahr	160
	2. pro Woche	50
	3. pro Tag	20
e)	Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	
	1. pro Jahr	250
	2. pro Woche	80
	3. pro Tag	30
² Dazu kommen die Auslagen für das Passformular und die Passkarte.		
³ Der Zuschlag für die Eilausstellung beträgt für		
a)	einen Jahresjagdpass	100
b)	einen Tages- oder Wochenjagdpass	50
⁴ Die Gebühr beträgt für		
a)	den Entzug des Jagdpasses	50
b)	Duplikate des Jagdpasses	50

§ 144 Jagdbewilligungen

¹ Die Gebühr beträgt für die

a)	Bewilligung zum Einfangen und Halten jagdbarer Tiere	50-200
b)	Bewilligung zum Einfangen, Handel, Halten, Aussetzen, zur Ein-, Durch- und Ausfuhr und Präparation geschützter Tiere	50-1'000
c)	Bewilligung für die Ausübung der Falknerei	50
d)	Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und gesellschaftliche Anlässe in eidgenössischen Bann- und Schutzgebieten	100-2'000
e)	Bewilligung zum Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere	50-200

§ 145 Weitere Gebühren im Jagdbereich

¹ Die Gebühren betragen für

a)	Ausstellen oder Ändern des Jagdpachtvertrages	50-1'000
b)	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung	50-5'000
c)	Verfügung des Departementes betreffend Wildschaden	100-2'000

2.2.22.3. Fischerei

§ 146 Fischereibewilligungen

¹ Die Gebühren betragen für ein

a)	Jahrespate	140
----	------------	-----

[Geschäftsnummer]

b)	Wochenpatent	80
c)	Tagespatent	20
d)	Gastpatent	50
e)	Jugend-Jahrespate	50
f)	Jugend-Wochenpatent	30
g)	Jugend-Tagespatent	15

² Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100 Prozent erhoben werden.

³ Die Gebühren, die für andere fischereiliche Bewilligungen erhoben werden, betragen für

a)	Bewilligungen für den Fang von Krebsen und Fischnährtieren	50-250
b)	Bewilligungen für den Laichfischfang	50-250
c)	Sonderfangbewilligungen	50-250
d)	Einsatzbewilligungen für Elektrofischfanggeräte	50-250

§ 147 Weitere Gebühren

¹ Folgende Gebühren werden erhoben für

a)	Prüfungsgebühren für die Fischerei- und die Elektrofischfangprüfung	50-300
b)	Auslagen für Prüfungsunterlagen und Prüfungsausweise	20-200
c)	das Ausstellen, Ändern und Aufheben des Pachtvertrages für Fischereigewässer	50-1'000
d)	Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer	50-15'000

2.2.22.4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 148 Mahngebühren

¹ Die Mahngebühren im Wald-, Jagd- und Fischereibereich betragen 50 Franken.

§ 149 Andere Verfügungen

¹ Die Gebühren für andere wald-, jagd- und fischereirechtliche Verfügungen betragen 50-1'000 Franken.

§ 150 Auslagen

¹ Die Gebühren für Auslagen für forst-, jagd- und fischereitechnische Massnahmen, die durch Dritte verursacht oder in Auftrag gegeben werden, betragen 50-15'000 Franken.

2.2.23. Wirtschaft und Arbeit

§ 151 Arbeitsgesetz

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | die Anordnung von Massnahmen nach Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 ¹⁾ | 100-1'000 |
| b) | die Arbeitszeitbewilligung, je nach Anzahl bewilligter Arbeitsstunden | 20-400 |
| c) | den Entzug und die Sperre von Arbeitszeitbewilligungen | 50-400 |
| d) | den Entzug der Befugnis, Überzeit ohne Bewilligung anzuordnen | 50-400 |

§ 152 Sexarbeit

¹⁾ Die Gebühren für Verfügungen und Entscheide im Zusammenhang mit der Ausübung von Sexarbeit betragen 500-3'000 Franken.

§ 153 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten und Alkoholhandel

¹⁾ Folgende Gebühren werden für Verfügungen im Zusammenhang mit gastwirtschaftlichen Tätigkeiten und Alkoholhandel erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Erteilung oder Entzug einer Bewilligung | 250-800 |
| b) | Erteilung oder Entzug einer Bewilligung für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken | 100-500 |
| c) | Erweiterung einer Bewilligung | 100 |
| d) | Duplikate einer Bewilligung | 50 |

§ 154 Schiedsverfahren kantonale Einigungsstelle

¹⁾ Die Gebühren für Schiedsverfahren vor der kantonalen Einigungsstelle betragen 200-1'500 Franken.

§ 155 Konsumkredit

¹⁾ Die Gebühren für Verfügungen nach dem Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001²⁾ betragen 500-5'000 Franken.

§ 156 Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen

¹⁾ Die Gebühren betragen für die

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Plangenehmigung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes | 100-2'000 |
| b) | Betriebsbewilligung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes | 100-1'000 |
| c) | Betriebsbewilligung für technische Anlagen | 100-500 |
| d) | Bewilligung zur Einrichtung einer chemischen Kleiderreinigungsanlage | 100-500 |
| e) | Anordnung von Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen | 300-1'000 |

§ 157 Entsandte Arbeitnehmer

¹⁾ Die Gebühren für Meldebestätigungen für entsandte Arbeitnehmer betragen 25 Franken.

¹⁾ SR [822.11](#).

²⁾ SR [221.214.1](#).

[Geschäftsnummer]

§ 158 Ausnahmebewilligung

¹ Die Gebühren für Ausnahmebewilligungen von den Öffnungszeiten für Geschäfte nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015¹⁾ betragen 50-200 Franken.

§ 159 Lotterie

¹ Die Gebühren für die Bewilligung von Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken betragen 1 Prozent der Lossumme mindestens aber 30 Franken und maximal 3'000 Franken.

§ 160 Ausnahmebewilligung

¹ Die Gebühren für Ausnahmebewilligungen nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG) vom 18. Mai 2014²⁾ betragen 50-1'000 Franken.

§ 161 Bewilligung für Ehe- und Partnerschaftsvermittlungen mit dem Ausland

¹ Für Tätigkeiten der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Erteilung oder Entzug einer Bewilligung | 500-2'000 |
| b) | Erneuerung einer Bewilligung oder Anpassung der Kautionshöhe | 250-1'000 |
| c) | Aufhebung einer Bewilligung oder Freigabe der Kaution | 250-500 |

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [940.11.](#)

²⁾ BGS [512.41.](#)

IV.

Dieser Tarif tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Er ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Albert Studer
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Synopse

Gebührentarif

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
	Gebührentarif
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Art. 131 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)[BGS111.1.], § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom [Datum] <i>beschliesst:</i>
	I.
§ 8 Fälligkeit, Zahlungsfrist ¹ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.	 ¹ Ist die Zeit der Erfüllung weder durch Vertrag noch durch das Recht bestimmt, so können die Erfüllung der Gebühren und des Auslagenersatzes sogleich geleistet und gefordert werden. ² Gebühren und Auslagenersatz, die in Rechnung gestellt werden, werden mit deren Zustellung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
	§ 10^{bis} Mahngebühren ¹ In Rechnung gestellte, nicht oder zu spät bezahlte Beträge werden ab der zweiten Mahnung mit einer Mahngebühr von 50 Franken belastet. ² Öffentlich-rechtliche Schuldner sind von der Mahngebühr gemäss Absatz 1 ausgenommen.
§ 17 Entscheide	

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für a) Verwaltungsrechtliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist 100-5'000 b) Beschwerdeentscheide eines Departementes 100-2'000 ² Auf eine Entscheidgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Departement für Bildung und Kultur oder der Regierungsrat Schulbeschwerden in erster Instanz entscheidet.	a) Verwaltungsrechtliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist 100-7'000 b) Beschwerdeentscheide eines Departementes 100-4'000
§ 18 Genehmigungen ¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für die a) Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften 50-1'000 b) Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften, Berg- und Recht-samegemeinden sowie ähnlichen Korporationen 50-1'000	a) Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften 200-5'000 b) Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften, Berg- und Recht-samegemeinden sowie ähnlichen Korporationen 200-5'000
§ 26 Verschiedene Verrichtungen ¹ Folgende Gebühren sind für verschiedene Verrichtungen geschuldet: a) Beglaubigung 20 b) Elektronische Beglaubigung 30 c) Beurkundungen, wenn keine besondere Gebühr vorgesehen ist 10-2'000 d) Entgegennahme, Aufbewahrung und Auszahlung von Geldern pro 1000 Franken oder Teile davon 3, min. 5, max. 2'000 e) Entgegennahme und Aufbewahrung von Wertpapieren oder Gegenständen 10-400	

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
f) Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB[BGS 211.1.] 50 g) Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung 15-500 h) schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunfteien, usw.), je Auskunft 15-500	h) Grundbuchauszug "Basis" via Terravis (Daten gemäss Art. 26 GBV)[SR 211.432.1.] 2 i) Grundbuchauszug "Erweitert" via Terravis (alle digitalen Grundbuchdaten des Hauptbuchs) 5 j) schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunfteien, usw.), je Auskunft 15-500
§ 32 Berufsbildung ¹ Für das unbegründete Fernbleiben oder Zurücktreten von einer Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität ist eine Gebühr von 200 Franken geschuldet.	¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für a) das unbegründete Fernbleiben oder Zurücktreten von einer Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität 200 b) die Zulassung von Erwachsenen zur Nachholbildung oder Validierung der erbrachten Bildungsleistungen nach der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003[SR 412.101.] 1'000 c) die Laufbahnberatungen für Erwachsene mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung 50-2'000 d) Beschwerdeentscheide der Beschwerdekommision der Berufsbildung 100-4'000 e) das Anmeldeverfahren für die Berufsmaturität nach abgeschlossener beruflicher Grundbildung 100-300

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
§ 34 Bürgerrecht und Zivilstand ¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für a) das Erteilen des Kantonsbürgerrechts, pro Gesuch 200-3'000 b) die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, pro Gesuch 100-1'000 c) die Adoptionsverfügung 500-1'000 d) die Bewilligung einer Namensänderung 100-600	c) die Adoptionsverfügung 600-2'000 d) die Bewilligung einer Namensänderung 300-1'200
§ 35 Energiefachstelle ¹ Die Gebühr für eine Verfügung nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons beträgt 150-600 Franken.	¹ Die Gebühr für eine Verfügung nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons beträgt 250-1'500 Franken.
§ 36 Gebäudeversicherung ¹ Für folgende Dienstleistungen der Gebäudeversicherung ist eine Gebühr geschuldet: a) Beschwerdeentscheid der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) 50-2'000 b) Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der SGV 300-1'500 c) Patentprüfung für Kaminfeger 400 d) Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates für Kaminfeger 50 e) Bewilligung zur berufsmässigen Ausführung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen 100	b) Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der SGV 300-3'000 f) Auskünfte über Versicherungswerte 50-300

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
² Die Gebühren nach Absatz 1 gehen an die SGV.	
§ 37 Gemeinden ¹ Für folgende Dienstleistungen des Amtes für Gemeinden ist eine Gebühr geschuldet: a) Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird 1'000-10'000 b) Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden 200-10'000 c) Entzug der Selbstverwaltung 1'000-10'000	b) Revisionen von Jahresrechnungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden 200-10'000
§ 61 Bewilligung zur Berufsausübung ¹ Die Gebühren für die Bewilligungen zur Berufsausübung betragen für a) Medizinalpersonen (§ 22 GHG[SR 811.1.]) 500 b) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen (§§ 26 und 27 GHG[SR 811.1.]) 500 c) Andere Berufe der Gesundheitspflege (§ 28 GHG[SR 811.1.], §§ 27-66 VVGHG[BGS 811.12.]) 300 d) Assistenten und Assistentinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 16 GHG[SR 811.1.]) 200	¹ Die Gebühren für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung betragen für
§ 62 Betriebsbewilligungen und andere Bewilligungen ¹ Die Gebühren für Betriebsbewilligungen betragen für	¹ Die Gebühren für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Betriebsbewilligungen betragen für

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
a) Öffentliche Apotheken und Drogerien (§§ 16 und 23 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 10. September 2003[BGS 813.111.]) 100-1'000 b) Private Apotheken (§ 19 des Heilmittelgesetzes[BGS 813.111.]) 1. neue Bewilligungen 100-500 2. bisherige Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen 50 c) Spitalapotheken (§ 22 des Heilmittelgesetzes[BGS 813.111.]) 100-2'000 d) Versandhandel (§ 24 des Heilmittelgesetzes[BGS 813.111.]) 100-2'000 e) Übrige Abgabestellen (§§ 13 und 15 des Heilmittelgesetzes[BGS 813.111.]) 100-500 f) Lagerung von Blut und Blutprodukten (§ 26 des Heilmittelgesetzes[BGS 813.111.]) 100-1'000 g) Private Spitäler (§ 48 GHG[BGS 811.11.]) 2'000-10'000 h) Private Laboratorien, medizinische Institute und Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe (§ 57 GHG[BGS 811.11.]) 500-5'000 i) Andere Einrichtungen des Gesundheitspflege (Geburtshäuser, Krankentransportdienste, Ergotherapie-Institutionen etc.; § 57 GHG[BGS 811.11.]) 500-5'000 ² Die Gebühren für andere Bewilligungen betragen für a) die Herstellung von Arzneimitteln (§ 25 EGHMG[BGS 813.111.]) 400-2'000 b) die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung 100-1'000	² Die Gebühren für die Erteilung bzw. die Verweigerung oder den Entzug anderer Bewilligungen betragen für c) das Betreiben eines Fumoirs 50-250

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
§ 65 Massnahmen ¹ Die Gebühren für Massnahmen gegen Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen nach § 14^{bis} Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999[BGS 811.11.] betragen 200-5'000 Franken.	§ 65 Disziplinar massnahmen ¹ Die Gebühren für Disziplinar massnahmen gegen Inhaber und Inhaberinnen nach § 14^{bis} Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999[BGS 811.11.] und Artikel 43 Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 [SR 811.11.] betragen 200-5'000 Franken.
§ 68 Bewilligung, Genehmigung, Einspracheentscheid ¹ Die Gebühren betragen für a) die Bewilligung einer kürzeren Pachtdauer für landwirtschaftliche Liegenschaften 50-300 b) die Bewilligung der Fortsetzung der Pacht 50-300 c) die Bewilligung der parzellenweisen Verpachtung 50-300 d) die Genehmigung des Pachtzinses für ein landwirtschaftliches Gewerbe 50-600 e) einen Einspracheentscheid nach § 5 der Verordnung über die landwirtschaftliche Pacht vom 29. September 1986[BGS 927.52.] 100-2'000	e) einen Einspracheentscheid nach Artikel 43 und 44 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985[SR 221.213.2.] 100-2'000
	§ 93^{bis} Zu viel bezahlte Ordnungsbussen ¹ Die Gebühr für die Rückzahlung von zu viel bezahlten Beträgen, die zusammen mit der geschuldeten Ordnungsbusse nach der Ordnungsbussenverordnung vom 4. Mai 1996[SR 741.031.] geleistet wurden, beträgt 20 Franken. ² Rückzahlungen von Beträgen, die die geschuldete Ordnungsbusse um weniger als 21 Franken übersteigen, werden nicht vorgenommen. ³ Die Gebühr für die Rückzahlung wird mit dem zu viel geleisteten Betrag verrechnet.

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
	⁴ Wurde die Ordnungsbusse aufgrund eines Fehlers der Polizei des Kantons Solothurn überzahlt, erfolgt die Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrages vollumfänglich und gebührenfrei.
§ 107 Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ¹ Für die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen, im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind folgende Gebühren geschuldet: a) Errichtung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab 50'000 Franken 200-2'000 b) Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Artikel 405 Absatz 3 ZGB[SR 210.] 100-1'000 c) Erteilung von Zustimmungen nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB[SR 210.] Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht. 200-2'000 d) Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen 500-5'000 e) Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern 100-1'000 f) Zustimmung zur Adoption gemäss Artikel 265 ZGB[SR 210.] 100-1'000 g) Verfahren zur Regelung des persönlichen Verkehrs 500-5'000 h) Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach Artikel 288 ZGB[SR 210.] 200-2'000 i) Regelung der elterlichen Sorge gemäss Artikel 298a Absatz 2 ZGB[SR 210.] 500-5'000	a) Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab 50'000 Franken 200-2'000 g) Verfahren zur Regelung, Ausgestaltung und Umsetzung des persönlichen Verkehrs, einschliesslich der Anordnung, Änderung und Aufhebung von Schutzmassnahmen 200-5'000 i) Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge, einschliesslich der Ausgestaltung und Umsetzung der Obhutsausübung 200-5'000

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
	j) Entgegennahme der Erklärung für die gemeinsame elterliche Sorge 30 k) Schriftliche Auskünfte über das Bestehen oder nicht Bestehen einer Massnahme und über die Regelung der elterlichen Sorge gegenüber Privatpersonen und privaten Unternehmen 20
§ 111 Beglaubigung, Bescheinigung, Apostille ¹ Die Gebühren betragen für a) die Beglaubigung 10 b) die Bescheinigung 15 c) das Ausstellen einer Apostille 30	a) die Beglaubigung 20 b) die Bescheinigung 20
§ 126 Umweltschutzgesetzgebung ¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet: a) Bewilligung und Erlass einer Verfügung 100-10'000 b) Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen 50-20'000 ² Die Gebühren für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (inkl. Erfolgskontrolle nach der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988[SR 814.011.]) betragen 100-50'000 Franken. ³ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991[SR 814.012.] sind folgende Gebühren geschuldet: a) Beurteilung von Kurzberichten und Risikoermittlungen 100-10'000 b) Kontrolle und Anordnung von Massnahmen 100-5'000	² Die Gebühren für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (inkl. Erfolgskontrolle nach der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988[SR 814.011.]) betragen 100-100'000 Franken.

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
⁴ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985[SR 814.318.142.1.] sind folgende Gebühren geschuldet: a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung 100-10'000 b) Emissions- und Immissionsmessungen 100-30'000 c) Ausbildung und Beratung der Feuerungskontrolleure und Feuerungskontrolleuren, pro Kontrolle 5 ⁵ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986[SR 814.41.] und der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 28. Februar 2007[SR 814.49.] sind folgende Gebühren geschuldet: a) Erlass einer Verfügung 100-2'000 b) Bewilligung, Kontrolle, Messungen 100-10'000 ⁶ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990[SR 814.600.], der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005[SR 814.610.] und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009[BGS 712.15.] sind folgende Gebühren geschuldet: a) Betriebs- und andere Bewilligungen 100-20'000 b) Erlass einer Verfügung 100-5'000 c) Kontrollen und Untersuchungen 100-10'000 d) Kontrolle und Erfassen von Listen und Berichten pro Seite resp. Bericht 20-500 ⁷ Für Tätigkeiten nach dem eidgenössischen Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991[SR 814.50.] sind folgende Gebühren geschuldet:	⁷ Für Tätigkeiten nach dem eidgenössischen Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991[SR 814.50.] und der eidgenössischen Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 22. Juni 1994[SR 814.501.] sind folgende Gebühren geschuldet:

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
a) Durchführen von Messungen 100-2'000 b) Kontrolle und Erlass einer Verfügung 100-10'000 ⁸ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998[SR 814.680.] und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009[BGS 712.15.] sind folgende Gebühren geschuldet: a) Genehmigung von Pflichtenheften für technische Untersuchungen 200-10'000 b) Begleitung von Voruntersuchungen 200-30'000 c) Begleitung von Detailuntersuchungen und Sanierungen 200-50'000 d) Erlass einer Verfügung 200-30'000 e) Erteilung von Auskünften 200-10'000 ⁹ Die Gebühren für Tätigkeiten nach der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö) vom 1. Juli 1998[SR 814.12.] betragen 200-30'000 Franken. ¹⁰ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV) vom 9. Mai 2012[SR 814.912.] in geschlossenen Systemen und der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008[SR 814.911.] sind folgende Gebühren geschuldet: a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung 300-10'000 b) Erhebung und Untersuchung von Proben 300-10'000 ¹¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999[SR 814.710.] sind folgende Gebühren geschuldet: a) Überprüfung der Berechnungsgrundlagen 200-2'000	

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
b) Veranlassen von Messungen, Beurteilung, Verfassen des Messberichtes 100-1'000 c) Verfassen spezieller Berichte 200-1'000 d) Ausnahmegewilligungen 200-2'000	
§ 135 Hundehehaltung ¹ Die Gebühren für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006[BGS 614.71.] betragen: a) Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen (§ 4) 200-3'000 b) Anordnung von Massnahmen (§ 5) 100-1'500 c) Abgabe von Kontroll- oder Ersatzzeichen (§ 11) 40 d) Mahngebühr pro Mahnung 50	c) Kennzeichnungskontrolle (§ 11) 40
	II.
	Der Erlass Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert: § 44 ^{bis} Abs. 2 (aufgehoben) ² Aufgehoben.
	III.
	Der Erlass Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 ²⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.
	IV.

¹⁾ BGS [614.62.](#)

²⁾ BGS [615.11.](#)

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
	Dieser Tarif tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Er ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Albert Studer Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär

Konkordanztabelle Gebührentarif mit materiellen Änderungen

Überschrift	§ aktuell	§ Beschlussesentwurf 2
I. Allgemeine Bestimmungen	1 – 10	1 – 10
		10 ^{bis} (neu)
	11-16	11-16
II. Gebühren der Verwaltung A. Gemeinsame Gebühren	17 – 19	17 – 19
	19 ^{bis} , 19 ^{ter} , 20	20
1. Staatskanzlei	21	36 / 110 / teilw. gelöscht
	22	111
	22 ^{bis}	gelöscht
	22 ^{ter}	112
	22 ^{quater}	113
	22 ^{quinqies}	114
	22 ^{sexies}	115
	22 ^{septies}	116
	22 ^{octies}	117
2. Staatsarchiv	23	109
3. Finanzdepartement	24	118
	25	119
	26	36
4. Forst-Departement	27	67
	27 ^{bis}	139
	27 ^{ter}	140
	28	146
	28 ^{bis}	147
	29	142
	29 ^{bis}	143
	29 ^{ter}	144
	29 ^{quater}	145

	30	148
	30 ^{bis}	149
	30 ^{ter}	150
5. soziale Sicherheit	31	100
	32	101
	33	102
	34	103
	35	104
	35 ^{bis}	105
	35 ^{ter}	106
	35 ^{quinquies}	107
	35 ^{sexies}	108
6. Volkswirtschaftsdepartement	36	151
		152 (neu)
		153 (neu)
		154 (neu)
	37	155
	38	156
	42	35
	43 ^{bis}	gelöscht
	43 ^{ter}	157
6 ^{bis} . Zivilstand, Bürgerrecht und Gemeinden	43 ^{quater} ; 43 ^{quinquies}	34
	43 ^{sexies}	37
7. Landwirtschafts-Departement	44	67
	47	68
	48	69
	48 ^{bis}	70
	48 ^{ter}	71
	50	137

	50 ^{bis}	138
	50 ^{quater}	72
	51	60
	52	134
	52 ^{bis}	135
	52 ^{ter}	136
8. Bau- und Justizdepartement	53	122
	54	123
	55	124
	56	125
	56 ^{bis}	126
	56 ^{ter}	127
	56 ^{quater}	128
	56 ^{quinquies}	129
	56 ^{sexies}	130
	56 ^{septies}	131
	56 ^{octies}	132
	57	120
	58	121
	60	66
	61	94
	61 ^{bis}	133
	62	95
	63	96
	64	97
	64 ^{bis}	98
	64 ^{ter}	99
10. Polizei-Departement	72	74
	76	75

	78 ^{bis}	73
	78 ^{quinquies}	gelöscht
	83	158
	84	gelöscht
	85	159
	86 ^{bis}	160
	86 ^{ter}	161
	87	76
	88	77
	90	78
	91	79
11. Kantonspolizei	92	80
	93	81
	94	82
	95	83
	96/97	84
	98	85
	99	86
	100	87
	101	88
	102	89
	103	90
	103 ^{bis}	91
	103 ^{ter}	92
	103 ^{quater}	93
		93 ^{bis} (neu)
12. Departement des Innern/Gesundheitsamt	104	61
	105	62
	106	63

	106 ^{bis}	64
	106 ^{ter}	65
13. Departement für Bildung und Kultur	107	32
	108/109/110 ^{bis}	31
	110	33
15. Amtschreibereien	135	21
b) Familienrecht	136	22
c) Erbrecht	137/138/139/140	23
d) Sachenrecht	141/142/143/143 ^{bis} /144/145/146	24
e) Obligationenrecht	147/148	25
f) verschiedene Verrichtungen	149/150/152/153/154	26
III. Gerichte A. Allgemeine Bestimmungen	155	38
	156	39
	157 ^{bis}	40
B. Zivilsachen	158	41
	159	42
C. Strafsachen a) Staatsgebühren	164	43
D. Verwaltungsgerichtssachen a) Verwaltungsgericht	166	44
b) Versicherungsgericht	167	45
c) Kantonale Schätzungskommission	168	46
d) Kantonale Steuergericht	169	47
g) Schiedsgericht der Kranken- und Unfallversicherung	169 ^{quater}	48
IV. Weitere Gebühren A. Friedensrichter	170	49
	171	50
	172	51

B. Zeugen, Sachverständige u.a	173	52
	174	53
	175	54
C. Verteidiger- und Parteientschädigungen im Strafverfahren	177	55
	177 ^{bis}	56
D. Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände im Zivilverfahren	179	57
D ^{bis} . Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände im Verwaltungsgerichtsverfahren	181	58
E. Entschädigung der Inventurbeamten	190	27
F. Erbschaftsverwalter	191	28
	192	29
G. Weibel	193	gelöscht
H. Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs	193 ^{bis}	59
I. Anwaltskammer	193 ^{ter}	30
V. Schlussbestimmungen	194/195	gelöscht